TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG * HEFT 13

Infoladen
Koburger Str. 3, 04277 Leipzig
Telefon (0341) 3 02 65 04
www.nadir.org/infoladen_leipzig

Eva-Maria und
Lothar Elsner

Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR (1949-1990)

BR-
A1

Infoladen
Koburger Str. 3 · 04277 Leipzig
Telefon (0341) 3 02 65 04
www.nadir.org/infoladen_leipzig

Pressearchiv/Buchladen
Projekte im Kücherholz e.V.
Borsaische Straße 3d
04277 Leipzig
Tel. 0341/96 13 826
Fax 0341/30 16 269

Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR (1949-1990)

von
Eva-Maria und Lothar Elsner

Rosa-Luxemburg-Verein e.V.
Leipzig 1994

TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG

Im Auftrag des Rosa-Luxemburg-Vereins herausgegeben von Lutz Höll und Manfred Neuhaus

Heft 13

© ROSA-LUXEMBURG-VEREIN e. V.
Rosa-Luxemburg-Straße 19-21
04103 Leipzig

Umschlaggestaltung: Hans Rossmanit
Redaktion: Lutz Höll und Kurt Schneider
Korrektur: Ursula Albert
Satz: Lutz Höll
Titelfotografie von Christiane Eisler »Dresden, 4. April 1991«
Herstellung: GNN Gesellschaft für Nachrichtenerfassung
und Nachrichtenverbreitung, Verlagsgesellschaft in Sachsen m.b.H.
Badeweg 1, 04435 Schkeuditz
ISBN 3-929994-14-3

INHALTSVERZEICHNIS

Eva-Maria und Lothar Elsner:
Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR (1949 - 1990)

1. Alte und neue Gefahren 5
2. Umfang und Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung 10
3. Zur Ausländerpolitik 31
4. Ausländerfeindschaft in der DDR? 42
5. Dokumente (Gesetze, Verordnungen und bilaterale Abkommen) 53

Über die Autoren dieses Heftes 90

Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. 92

1. Alte und neue Gefahren

Der Auftrieb, den Rechtsextremismus und Ausländerfeindschaft in der BRD erfahren, läßt mehr und mehr Bürger die Frage stellen, ob uns ein neues 1933 droht. Die aus Besorgnis geäußerte Annahme, daß Geschichte wiederholbar sei, wird vor allem gefolgert aus den vielfältigen Zeugnissen für die Ausbreitung von rassistischen, nationalistischen und großmachtchauvinistischen Denk- und Verhaltensweisen. Ausländerfeindliche Pogrome wie in Hoyerswerda, Hünxe, Rostock, Mannheim, Mölln, Solingen und in zahlreichen anderen Orten der Bundesrepublik, die vordergründig inszenierte Asyldebatte, die massenhaft gegen Andersdenkende praktizierten Berufsverbote sowie die überhaupt zunehmenden Gewalttaten jedweder Art scheinen jenen Recht zu geben, die die Schaffung eines Vierten Reiches befürchten.

Antworten hierauf sind nicht leicht zu finden, und wir sollten uns vor oberflächlichen Bemerkungen über die Unterschiedlichkeit der historischen Situationen Anfang der 30er Jahre und heute hüten. Eine noch ausstehende seriöse Analyse darf nicht durch voreilig geäußerte Thesen ersetzt werden, wie sie etwa Hermann Langer aufstellt. Die Feststellung, ein Comeback des Faschismus Hitlerscher Prägung sei nicht mehr möglich, begründet er wie folgt: »Machteliten, die einst den ›Führer‹ engagierten, um dann z. T. selbst über den Tisch gezogen zu werden, sind wenig interessiert. Die Industrie z.B. – mit ihrer weltmarktorientierten Sicht und dem Bedarf an dem kreativen individualistischen Typ des Produzenten – sieht andere Alternativen.«[1]

Ähnlich wie Hermann Langer argumentiert Norbert Madloch. Er zählt zu den gewaltigen Veränderungen, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Vergleich zur ersten Hälfte vollzogen haben, einen »anderen Typ von Kapitalismus«. So heißt es bei ihm: »Es gibt heute eine grundsätzlich andere Interessenlage und Orientierung der politisch und wirtschaftlich Herrschenden in den kapitalistischen Industrieländern. Nicht mehr nationale Autarkie, sondern Weltmarktorientierung dominiert. Ohne diese Weltmarktorientierung bricht die auf Export angewiesene deutsche Wirtschaft zusammen. In der Bundesrepublik Deutschland ist daher die

1 Hermann Langer: Flächenbrand von rechts. Zum Rechtsextremismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Rostock 1993. S. 44.

Wirtschaft weitgehend international und nicht mehr nationalistisch ausgerichtet.«[2]

Wir bezweifeln die Richtigkeit solcher Feststellungen und der aus ihnen gezogenen Folgerungen. Nicht erwähnt werden z. B. der Kampf der international agierenden Monopole um die Märkte und die damit wachsende Aggressivität nach außen, das Bestreben der politisch und ökonomisch Herrschenden, durch Demokratieabbau und innerpolitische Reaktion die inneren Voraussetzungen für aggressive außenpolitische Handlungen zu schaffen, also alles Erscheinungen, die einen geschichtlichen Vergleich mit den letzten Jahren der Weimarer Republik nicht als absurd erscheinen lassen. Bedenken gegen derartige geschichtliche Analogien erhebt Norbert Madloch, indem er schreibt: Sie »blockieren das Weiterdenken, bleiben zu sehr den Prozessen der Vergangenheit verhaftet und berücksichtigen zu wenig die gewaltigen Veränderungen, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzogen haben«. Jedoch fügt er sogleich hinzu: »Das alles bedeutet nicht eine Leugnung der Gefahr, daß auch in Zukunft rechtsextreme und autoritäre Diktaturen möglich sind. Diese Gefahren sind nicht geringer, aber anders als in den 20er und 30er Jahren. Die Quellen dafür liegen meines Erachtens mehr in den Folgen der weltweiten Krise der modernen Zivilgesellschaft; in den nicht bewältigten globalen, vor allem ökologischen Problemen; im ungerechten System der Weltwirtschaft, wo die Industrieländer weitgehend auf Kosten der Dritten Welt leben. Daraus ergeben sich neue Varianten von Gefahren, beispielsweise von rechtsextrem-autoritären Öko-Diktaturen, von fundamentalistischen New Age-Diktaturen, von nationalistisch-rassistischen Diktaturen verschiedenen Typs mit Wurzeln, die weit ins 19. Jahrhundert zurückreichen.«[3]

Wie die Zukunft in dieser Beziehung auch aussehen mag – in der Gegenwart erleben Rechtsextremismus und Ausländerhetze in der BRD einen starken Auftrieb. Es tröstet nicht, daß derartige Erscheinungen auch in anderen Ländern existieren. Mögen andere von ihrer Schande sprechen, ich rede von der meinigen, bekundete vor Jahrzehnten Bertolt Brecht. Gerade die

2 Norbert Madloch: Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern. In: Droht uns ein neues '33? Analysen zum heutigen Rechtsextremismus. Berlin 1993. S. 9f.

3 Ebenda.

Verbrechen der Nazis, gerade Auschwitz und der millionenfache Mord an Juden und Andersdenkenden, verpflichten uns Deutsche in besonderer Weise zu Frieden und Demokratie, zu Humanismus, Toleranz und Völkerverständigung, zu einem Verhalten, das sich strikt gegen jedwede Erscheinungen von Rassismus, Nationalismus und Diskriminierung von Fremden richtet.

Deutschland ist trotz der Bemühungen vieler Demokraten noch kein ausländerfreundliches Land. Im In- und vor allem im Ausland wächst die Besorgnis über das Ausmaß der Fremdenfeindlichkeit und die Gewalttaten rechtsextremistischer Kräfte. Neuere Untersuchungen bestätigen die Erkenntnis, daß der Rechtsextremismus, der in der Regel ausländerfeindliche Denk- und Verhaltensweisen einschließt – hieraus folgt nicht, daß ausländerablehnende Haltungen immer auf rechtsextremistisches Denken zurückzuführen sind – keine gesellschaftliche Randerscheinung darstellt, sondern im Machtzentrum der Gesellschaft wurzelt und mit Herrschaftsverhältnissen zu tun hat.[4] In diesem Kontext sind auch die sich bereits im deutschen Kaiserreich herausgebildeten und seitdem kontinuierlich fortgeführten, wenn auch modifizierten reaktionären Traditionen deutscher Ausländerpolitik zu sehen.[5]

---

4 Siehe: In der Diskussion: Neofaschismus. Dokumentation des internationalen Kolloquiums »Humanismus in der Verantwortung – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Nationalismus«. Hrsg.: PDS/Linke Liste im Bundestag. Bonn 1992.

5 Siehe hierzu: Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Klaus J. Bade. München 1992. – Knuth Dohse: Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat. Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland. Königstein/Taunus 1981. – Lothar Elsner: Forschungen in der DDR (1949–1990) über Probleme der internationalen Migration, der Ausländerbeschäftigung und Ausländerpolitik im 19. und 20. Jahrhundert. In: Schriftenreihe »Migrationsforschung«. Rostock (1991)25. S. 90ff. – Lothar Elsner/Joachim Lehmann: Ausländische Arbeiter unter dem deutschen Imperialismus. 1900 bis 1985. Berlin 1988. – European immigration policy. A comparative study. Ed. by Tomas Hammar. Cambridge 1985. – Ernst Gehmacher/Daniel Kubat/Ursula Mehrländer: Ausländerpolitik im Konflikt. Arbeitskräfte oder Einwanderer? Konzepte der Aufnahme- und Entsendeländer. Bonn 1978. – Ulrich Herbert: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880-1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Arbeitskräfte. Berlin, Bonn 1986. – Johann Woydt: Ausländische Arbeitskräfte in Deutschland. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik. Heilbronn 1987.

Ein Bestandteil der Geschichte der deutschen Ausländerpolitik ist die der DDR. Wir sehen ein wichtiges wissenschaftliches und zugleich politisches Anliegen darin, zu untersuchen und darzustellen, wie es sich in der DDR mit der Haltung der Bevölkerung gegenüber Ausländern tatsächlich verhielt. Gab es auch hier, wie seit langem in der alten BRD, Erscheinungen von Rechtsextremismus und Ausländerfeindschaft? Und wenn ja, wie sind sie zu erklären? Ist die krasse Feststellung Wolfgang Thierses zu belegen, der Sozialismus in der DDR habe »so etwas Ähnliches entwickelt wie eine eigene Form der Apartheid«? Ist der verallgemeinernden Auffassung Thierses zuzustimmen, es habe in der DDR immer Ausländerfeindschaft gegeben, wenn auch in sehr unterschiedlicher Intensität? Wörtlich Thierse: »Angst vor dem Fremden, Unsicherheit gegenüber dem Unvertrauten, kleinliche oder überhebliche Ablehnung des Andersartigen gehörten und gehören zum Typus des DDR-Bürgers.«[6]

Entsprechend der entscheidenden Verantwortung der Politiker für Denk- und Verhaltensweisen des Volkes ist schließlich zu fragen, ob die herrschenden Kreise der DDR dem von ihnen erhobenen Anspruch gerecht wurden, eine Politik betreiben zu wollen, die Frieden und Völkerverständigung anstrebe, dem Antifaschismus und Internationalismus verpflichtet sei und die der Verbreitung von Rassismus, Ausländerhaß und Antisemitismus den entschiedenen Kampf ansage? Hierin eingebettet ist die Frage zu beantworten: Wurde in der DDR eine demokratische Ausländerpolitik betrieben?

Die folgenden Darlegungen wollen beitragen, Antworten auf diese und andere Fragen zu finden. Bestehende Forschungsdefizite erlaubten es uns jedoch nicht, auf jene äußeren Faktoren einzugehen, die die ausländerpolitischen Entscheidungen in der DDR beeinflußt haben. Zu denken ist hier vor allem an Orientierungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration und an vielfältige Auswirkungen des Kalten Krieges. Ebenso können andere Fragen, z. B. nach der Kontinuität oder Diskontinuität ausländerfeindlicher Erscheinungen in der DDR, derzeit nicht befriedigend beantwortet werden, weil uns dafür notwendige Quellen noch nicht zur Verfügung stehen. Das betrifft u. a.

6 Wolfgang Thierse: Deutsch-deutsche Gewalt. In: Bahman Nirumand (Hrsg.): Angst vor den Deutschen. Terror gegen Ausländer und der Zerfall des Rechtsstaates. Reinbek b. Hamburg 1992. S. 70, 68.

die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern, des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne sowie der Staatlichen Plankommission. Aus Platzgründen kann nicht näher eingegangen werden auf die Lage der Ausländer in der DDR, über die aber in jüngster Zeit in der Literatur ausführlich berichtet wird.[7]

Einblick in wichtige Quellen staatlicher und gewerkschaftlicher Provenienz vermittelten bereits vor der »Wende« dankenswerterweise verständnisvolle Mitarbeiter des Bundesvorstandes des FDGB, des Rates des Bezirkes Rostock sowie einzelner Betriebe. Von besonderer Bedeutung war die Auswertung von Materialien im Zentralen Parteiarchiv der SED.

7 Siehe vor allem: Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR. Studie zu Ursachen, Umfang und Auswirkungen von Ausländerfeindlichkeit im Gebiet der ehemaligen DDR und zu den Möglichkeiten ihrer Überwindung. Eine Untersuchung der ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Projektleitung: Wilhelm Breuer). Köln, 31.12.1990. – Heidemarie Beyer: Entwicklung des Ausländerrechts in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 211ff. – Edith Broszinsky-Schwabe: Die DDR-Bürger im Umgang mit »Fremden« – Versuch einer Bilanz der Voraussetzungen für ein Leben in einer multikulturellen Welt. In: BRD-DDR: Alte und neue Rassismen im Zuge der deutsch-deutschen Einigung. Hrsg.: Sanem Kleff u.a. Frankfurt am Main 1990. S. 18ff. – Eva-Maria Elsner: Zur Rechtsstellung der ausländischen Arbeitskräfte in der DDR. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR). Baden-Baden (1990)4. S. 157ff. – Dies.: Zur Situation ausländischer Arbeitskräfte in der DDR. In: Schriftenreihe »Fremdarbeiterpolitik des Imperialismus«. Rostock (1986)17. S. 90ff. – Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR. Berlin 1992. – Dies.: Ausländerpolitik und Ausländerfeindlichkeit in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 185ff. – Johanna Kehler: Die fremde Frau. Eine kulturwissenschaftliche Studie. Berlin 1991. – Rainer Kosewähr: Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem und Völkerrecht in der DDR. In: J. Frowein/T. Stein (Hrsg.): Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem und Völkerrecht. Berlin 1987. S. 286ff. – Ders.: Studie zur Rechtsstellung von Ausländern in der DDR. Diss.B. Berlin 1988. – Marianne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991. – Helga Marburger (Hrsg.): Und wir haben unseren Beitrag zur Volkswirtschaft geleistet. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Situation der Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR vor und nach der Wende. Frankfurt am Main 1993. – Schwarz-Weiße Zeiten. Ausländerinnen in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Erfahrungen der Vertragsarbeiter aus Mosambik. Interviews – Berichte – Analysen. Bremen 1993. – Andrzej Stach/Saleh Hussain: Ausländer in der DDR. Ein Rückblick. Berlin o.J.

Wesentliche Informationen, etwa über die ausländerpolitischen Vorstellungen des Runden Tisches in Berlin 1990, verdanken wir der Möglichkeit, Bibliothek und Archiv des Berliner Missionswerkes benutzen zu können.

Die vorliegende kurze Darstellung gibt einen Überblick über Umfang und Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung in der DDR, schildert dann Grundzüge der Ausländerpolitik dieses Staates, um abschließend auf die eingangs gestellte Frage nach der Ausländerfeindschaft zurückzukommen. Auf die am Schluß zum größten Teil erstmals veröffentlichten Dokumente wird in der Darstellung verwiesen.

2. Umfang und Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung

Seit den 50er Jahren stieg die Zahl der in der DDR ständig oder zeitweise wohnenden Ausländer an, bis sie dann 1989/1990 mit 191.000 ihren Höchststand erreichte. Zahlenmäßiger Umfang und Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung wurden durch die Wanderungs- und Ausländerpolitik des Staates maßgeblich beeinflußt.

Hierbei ist zu beachten, daß die herrschenden Kreise der DDR niemals eine Einwanderung, d. h. eine Niederlassung, ein Seßhaftwerden einer größeren Zahl von Ausländern, akzeptierten, obwohl sie die umfangreiche Auswanderung von DDR-Bürgern ständig beklagten und zu verhindern suchten.

Seit ihrer Gründung wies die DDR eine rückläufige Einwohnerzahl auf. Einer schwankenden Geburtenentwicklung und der geringfügigen Zuwanderung stand die Auswanderung von 3,9 Millionen Menschen in den vier Jahrzehnten zwischen 1949 und 1989 gegenüber. Führten ganz unterschiedliche Gründe zur Auswanderung – die Autoren gingen an anderer Stelle hierauf ein[8] –, so beeinflußte diese die Altersstruktur der Bevölkerung und des Arbeitskräftepotentials negativ, weil sich unter den Auswandernden eine Überzahl von Angehörigen der ökonomisch aktiven Generationen befand. Trotz Durchsicht zahlreicher Akten im Zentralen Parteiarchiv, etwa der Protokolle der Sitzungen des Politbüros und des Sekretariats des ZK der SED

8 Siehe Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR. Berlin 1992. S. 17ff.

sowie von Materialien des Büros Dr. Mittag, waren keine Anhaltspunkte dafür zu finden, daß es jemals auf höchster Ebene eine gründliche Diskussion über eine Kompensation der umfangreichen Auswanderung durch zielstrebige Förderung der Einwanderung gegeben hat. Beratungen in leitenden Gremien der SED und der Regierung bezogen sich, soweit es dieses Thema betraf, auf die Verhinderung der Auswanderung von DDR-Bürgern bzw. auf einen zeitweiligen Aufenthalt von Ausländern zum Zwecke der Qualifizierung und der produktiven Arbeit.

Möglicherweise gehörte auch die Einwanderungsfrage zu jenen zahlreichen heranreifenden Problemen, auf die die Führung der SED in zunehmendem Maße keinen Lösungsvorschlag vorlegte bzw. über die sie öffentlich keine freimütige Diskussion zuließ. Vermutlich spielten zeitweise auch die im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe abgestimmte Orientierung auf die allmähliche Überwindung der Unterschiede im ökonomischen Entwicklungsniveau der Mitgliedsländer und die Förderung dieses Prozesses durch wissenschaftlich-technische Hilfe, eingeschlossen die Qualifizierung von Werktätigen in Bruderländern, eine Rolle. Die jahrelange Verzögerung des seitens der DDR-Behörden schon 1961 geplanten Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte in der DDR scheint das zu bestätigen. Als in der DDR qualifizierte Arbeitskräfte in ihren Heimatländern wegen der sich dort entwickelnden Arbeitslosigkeit keine Beschäftigungsmöglichkeiten mehr fanden und als der Aufenthalt z. B. polnischer und vietnamesischer Staatsbürger in der DDR mehrfach verlängert wurde, hat das die Führung von SED und Staat auch nicht zu einer Änderung ihrer bisherigen Position bewogen. Das hing nicht nur mit dem wie auch immer verstandenen und zu beurteilenden Sicherheitsbedürfnis der herrschenden Kreise zusammen, sondern mit ihrer Gesamtpolitik, die die zeitweilig vorhandene internationale Isolierung der DDR durch Selbstisolierung förderte.

Die ausländische Wohnbevölkerung der DDR war hinsichtlich ihrer Rechtsposition charakterisiert durch Gemeinsamkeiten sowie auch durch z. T. nicht unerhebliche Unterschiede. Diese darzustellen erfordert, zunächst auf die einzelnen Kategorien von Ausländern einzugehen. Ausgeklammert werden dabei die Angehörigen der Sowjetarmee und deren Familien, die sich seit 1945 und später im Zusammenhang mit Festlegungen des Warschauer Paktes im Lande aufhielten. Es handelt sich hier um einen Spezialfall der

grenzüberschreitenden Migration, ursprünglich Folge der faschistischen Aggression und Kriegführung.

Seit den 50er Jahren bis Mitte der 60er Jahre kamen zunächst politische Emigranten verschiedener Länder als Asylsuchende ins Land sowie junge Ausländer, die ein Studium aufnahmen bzw. eine berufliche Aus- oder Weiterbildung erhielten. Zeitweilig fanden auch Kinder, Opfer von Kriegen, in der DDR eine neue Heimat. Mitte der 60er Jahre begann dann der schon einige Jahre zuvor vorbereitete und erwünschte Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, bei dem zumeist produktive Tätigkeit und berufliche Qualifizierung miteinander verbunden wurden. Die Zahl dieser Arbeitskräfte wuchs vor allem in den 80er Jahren stark an, so daß diese Kategorie die Mehrheit der ausländischen Wohnbevölkerung bildete. Seit der »Wende« vom Herbst 1989 und der Grenzöffnung kamen weitere, wenn auch zahlenmäßig nicht umfangreiche Gruppen von Ausländern hinzu, so 2.000 bis 3.000 sowjetische Juden, die auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 1.7.1990 aufgenommen wurden. Zu erwähnen sind aus dieser Zeit auch – insgesamt wenige – neue Asylbewerber und sogenannte Kontingentflüchtlinge mit befristeter Aufenthaltsdauer.

Tabelle 1: Gliederung der ausländischen Wohnbevölkerung nach Art der Erwerbstätigkeit und nach dem Geschlecht, 31.12.1989

Beschäftig.	insgesamt		männlich		weiblich	
gruppe	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Berufstätige	106.095	55,5	82.430	61,4	23.665	41,5
Studenten	10.225	5,3	7.983	5,9	2.242	3,9
Lehrlinge	28.898	15,1	20.638	15,4	8.260	14,5
Sonstige	45.972	24,1	23.153	17,3	22.819	40,0
	191.190	100,0	134.204	100,0	56.986	100,0

Quelle: Frauenreport '90. Im Auftrag der Beauftragten des Ministerrates für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Dr. Marina Beyer, hrsg. v. Gunnar Winkler. Berlin 1990, S.36.

Am 31.12.1989 befanden sich, wie erwähnt, 191.190 Ausländer in der DDR, nicht eingerechnet Touristen und Geschäftsreisende sowie Angehörige der Sowjetarmee und Diplomaten. Der Ausländeranteil an der Bevölkerung betrug 1,1 Prozent. Das war nicht viel, bedenkt man, daß zum gleichen Zeitpunkt die BRD eine Ausländerquote von 7,7 Prozent besaß. Unter den sozialistischen Ländern nahm die DDR hinsichtlich des Anteils der Ausländer an der Wohnbevölkerung allerdings einen führenden Platz ein.

Wie Tabelle 1 näher ausweist, gab es unter den Ausländern 106.000 Berufstätige; rund 10.000 waren Studenten, etwa 30.000 Lehrlinge.

1989 kamen die Ausländer aus 39 Staaten. Davon stammten 80 Prozent aus fünf Ländern: Vietnam (60.000), Polen (52.000), Mocambique (15.000), Sowjetunion (15.000) und Ungarn (13.000).

Hinsichtlich der regionalen Verteilung der ausländischen Wohnbevölkerung gab es ein Süd-Nord-Gefälle. Weit mehr als die Hälfte der Ausländer lebte in fünf Bezirken der DDR, so in Karl-Marx-Stadt (27.582), Dresden (25.297), Berlin-Ost (20.667), Leipzig (19.801) und Erfurt (13.274).

Tabelle 2: Altersstruktur der Ausländer in der DDR, 31.12.1989

Alter von ... bis unter ... Jahren	Anzahl	Männer	Frauen
unter 18	11.539	6.117	5.422
18 - 20	2.716	1.604	1.112
20 - 30	80.982	55.284	25.698
30 - 40	61.182	46.567	14.615
40 - 45	14.984	11.394	3.590
45 - 60/65	16.080	11.756	4.324
60/65 und älter	3.707	1.482	2.225
	191.190	134.204	56.986

Quelle: Statistisches Bundesamt nach Angaben des DDR-Ministeriums des Innern. Entnommen aus: Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR. Studie zu Ursachen, Umfang und Auswirkungen von Ausländerfeindlichkeit im Gebiet der ehemaligen DDR und zu den Möglichkeiten ihrer Überwindung. Eine Untersuchung der ISG im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Köln, 31.12.1990, S.5.

Diese Konzentration in den südlichen Industriegebieten war bedingt durch den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte.

Im Vergleich mit der DDR-Bevölkerung wies die ausländische Wohnbevölkerung eine günstigere Altersstruktur auf. Wie Tabelle 2 bestätigt, befand sich die Mehrzahl der Zugewanderten im produktivsten Alter. 76 Prozent der Männer und 70 Prozent der Frauen waren zwischen 20 und 40 Jahren alt. Das Geschlechterverhältnis Männer zu Frauen betrug 70 zu 30.

Bezüglich ihrer Rechtssituation sind folgende Gruppen von Ausländern zu unterscheiden:

a) Asylberechtigte

Seit 1949, dem Jahr der Gründung der DDR, erhielten im Ausland politisch Verfolgte entsprechend der Verfassung Asyl. Einerseits war der Begriff des politischen Asyls weit gefaßt, weiter als z. B. in der allerdings von der DDR-Regierung nicht ratifizierten Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Andererseits wurde das Asylrecht eingeschränkt durch die geltende Kann-Bestimmung. Die Gewährung von Asyl hing von politischen Entscheidungen der Partei- und Staatsführung ab. Dem Ausländergesetz von 1979 zufolge war eine Entscheidung des Ministerrats erforderlich.

Eine Wende trat mit Herbst 1989 ein. Die AG »Ausländerfragen« beim Zentralen Runden Tisch in Berlin verlangte in ihren »Leitlinien für die Ausländerpolitik in der DDR« vom 12.2.1990, das Asylrecht nicht nur verfassungsmäßig zu garantieren, sondern auch an der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 orientierte Rechtsnormen zu schaffen. Die sich formal noch auf das Ausländergesetz von 1979 berufende Asylverordnung vom 14.7.1990[9] glich jedoch die asylrechtlichen Bestimmungen jenen in der BRD existierenden an. Diese Vorgehensweise brachte den Fortschritt, daß Ausländer bei Ablehnung ihres Asylantrags Gerichte anrufen konnten. Unbefriedigend war aber die bis heute von den herrschenden Kräften genutzte Möglichkeit, gestützt auf einen breiten Ermessensspielraum für die Staatsbehörden, den ohnehin engen Begriff des politischen Asyls immer weiter einzuengen.

9 GBl. der DDR I/1990. S. 868.

Der Hinweis auf die Begrenztheit des Asylrechts in der DDR mindert nicht die Bedeutung des tatsächlich politischen Flüchtlingen gewährten Asyls. Leider wird hierüber in der in der Alt-BRD erschienenen Fachliteratur nichts gesagt[10]. Es kann aber nicht bestritten werden, daß in der DDR Tausende Ausländer Schutz fanden vor der Verfolgung durch Militärdiktaturen und faschistischem Terror und daß sie gastfreundlich aufgenommen wurden. Die Bevölkerung und die Behörden der DDR unterstützten zahlreiche Opfer der barbarischen Kriegführung in Korea und Vietnam. Solidarität erlebten auch jene Algerier, die 1958/59, z. T. wegen aktiver Teilnahme an der Befreiungsbewegung ihres Landes, aus Frankreich ausgewiesen worden waren. Zahlreichen Vertretern nationaler und kolonialer Befreiungsbewegungen, die westeuropäische Länder verlassen mußten, gewährte die DDR Aufenthalt.

Die Gewährung von Asyl schloß die Erlaubnis zu unbefristetem Aufenthalt ein. Von nur vorübergehend sich in der DDR aufhaltenden Politemigranten abgesehen, erhielten die Asylsuchenden ferner genauso selbstverständlich wie die DDR-Bürger ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsplätze sowie die Möglichkeit der Umschulung und Weiterbildung. Das bildete die Voraussetzung für ihre Schritt für Schritt erfolgende Integration in das gesellschaftliche Leben insgesamt.

Die Mehrzahl der in der DDR Asylsuchenden waren Griechen, Spanier und Chilenen. In gebotener Kürze seien folgende Angaben über sie gemacht:

Seit 1949, mehrheitlich seit 1950, kamen politische Emigranten aus Griechenland.[11] Es handelte sich zunächst zumeist um Kinder und Jugendliche, deren Eltern Opfer von Bürgerkrieg und politischer Verfolgung waren. 1961 befanden sich 980 Erwachsene sowie 337 griechische Kinder und Jugendliche im Lande. Der Vervollkommnung ihrer Allgemeinbildung und der Berufsausbildung wurde große Aufmerksamkeit geschenkt.

Insgesamt gab es ein sehr gutes Verhältnis zwischen Griechen und DDR-Bürgern, was die Integration der Griechen in die Gesellschaft erleichterte.

---

10 Siehe z.B. Mariannne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991.

11 Die folgenden Angaben wurden entnommen aus: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR beim Bundesarchiv. Zentrales Parteiarchiv der SED (im folgenden: SAPMO-BArch. ZPA). IV 2/20/252 a; J IV 2/3/2289.

Die meisten Emigranten verließen die DDR seit Mitte der 70er Jahre, als die KP und das Komitee »Freies Griechenland« auf die Rückkehr in die Heimat und den Kampf für die Wiederherstellung der griechischen Staatsbürgerschaft orientierten.

Unter Hunderten von Antifaschisten, die die französische Regierung im Jahre 1950 auswies, befanden sich zahlreiche politische Emigranten aus Spanien, die zumeist nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges 1939 ihr Heimatland verlassen mußten.[12] Wieviele von ihnen Aufnahme in der DDR fanden, konnte noch nicht exakt ermittelt werden. 1952 gab es in Dresden in zwei von der Volkssolidarität verwalteten Heimen 88 Spanier, darunter 35 Kinder und Jugendliche.

Die Integration der Spanier in die Gesellschaft war nicht so weit fortgeschritten wie bei den Griechen. Es wirkte sich hier aus, daß man beiderseits von vornherein von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausging, orientierte doch die KP Spaniens, der 37 der 88 Spanier in Dresden angehörten, darauf, so schnell wie möglich in die Heimat zurückzukehren, sofern es die politischen Verhältnisse erlaubten. Aus diesem Grunde wurde auch die Annahme einer Staatsbürgerschaft der DDR nicht für zweckmäßig gehalten. Größere Reibungspunkte ergaben sich aus der Asylgewährung für Spanier aber nicht.

Die zahlenmäßig größte Gruppe der Asylsuchenden stellten die Chilenen dar, die 1973, nach dem Sturz Allendes und der Errichtung der Militärdiktatur in Chile, ihr Heimatland verlassen mußten.[13] Bis Mitte 1974 reisten 945 Chilenen ein, darunter 338 Kinder. Insgesamt dürften rund 2.000 Chilenen politisches Asyl in der DDR gefunden haben.

Die soziale Struktur bei dieser Gruppe von Asylsuchenden war anders als bei den Griechen und Spaniern. Es handelte sich hauptsächlich um Angehörige der Intelligenz, um ehemalige Funktionäre des Staats- und Parteiapparates, um Angestellte und Studenten. Das Sekretariat des ZK der SED sah einem Beschluß vom 11.7.1979 zufolge die zu lösende Aufgabe darin, »eine differenzierte Eingliederung der chilenischen Politemigranten in den Arbeits- und Lebensprozeß der DDR in Übereinstimmung mit den

12 Ebenda. IV 2/20/271 u. 272.
13 Ebenda. J IV 2/3/2180.

beruflichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Neigungen der Betreffenden durchzuführen«. Die materielle und finanzielle Unterstützung war großzügig. Sie schloß außer Krediten und Wohnungen die berufliche Weiterbildung, das Studium an Hoch- und Fachschulen, die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und anderes mehr ein.

Zwischen den Emigranten aus Chile und den DDR-Bürgern entwickelten sich freundschaftliche Beziehungen. Die Grundlage hierfür bildete fest verwurzeltes antifaschistisches und der internationalen Solidarität verpflichtetes Gedankengut. Ein Chilenen ablehnendes Verhalten auf deutscher Seite war gewiß die Ausnahme.

Sachlich falsch ist den uns vorliegenden Quellen zufolge die pauschale Feststellung von Bernd Siegler: »Chilenen, die nach dem Pinochet-Putsch von der DDR aufgenommen wurden, konnten ihres Lebens nicht froh werden.«[14] Ebenso unsachlich ist die Behauptung von Freya Klier, die Chilenen, anfangs mit großer Wärme empfangen, hätten nach Abebben der Begrüßungswelle bald »deutsche Mentalität pur« erlebt: »Die anfängliche Begeisterung wich zunehmender Gleichgültigkeit, die Chilenen lernten Rassismus ebenso kennen wie Heuchelei und Desinteresse gegenüber ihrer fremden Kultur...«[15]. Man merkt die Absicht solcher Erklärungen und ist, zu recht, verstimmt!

1989 hielten sich noch 334 Chilenen in der DDR auf. Die meisten von ihnen dürften mit Deutschen verheiratet und seßhaft gewesen sein.

b) Ausländer mit ständigem Wohnsitz

1989 gab es 43.000 Personen unterschiedlicher Nationalität, die einen ständigen Wohnsitz in der DDR hatten, die hier seßhaft geworden waren. Sie machten 22 Prozent aller zugewanderten Ausländer aus. Es handelte sich um schon erwähnte Asylberechtigte sowie in der Mehrzahl mit einer oder einem Deutschen Verheiratete. Viele von ihnen stammten aus anderen

14 Bernd Siegler: Auferstanden aus Ruinen... Rechtsextremismus in der DDR. Berlin 1991. S. 69.

15 Freya Klier: Ausländer rein! Die DDR-Deutschen und die Fremden. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 236.

sozialistischen Ländern. Dieser Teil der ausländischen Wohnbevölkerung konnte als integriert gelten. Das Recht zu unbeschränktem Aufenthalt, ihre oftmals hohe fachliche Qualifikation und gute Deutschkenntnisse ermöglichten nicht nur die Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit, sondern führten vielfach auch zu einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Nicht wenige von ihnen waren im Hochschulwesen tätig.

Ihre Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung ließen viele Ausländer auch nach langem Inlandsaufenthalt nicht auf den Gedanken kommen, die Staatsbürgerschaft der DDR zu beantragen. Das hing weniger mit Reisemöglichkeiten zusammen als mit der angedeuteten Rechtssituation. Hinzu kam, daß die nach mehreren Jahren erforderliche Paßverlängerung durch die Behörden des Heimatsstaates für in der DDR Verheiratete unkompliziert war. Die für Ausländer nicht mögliche Teilnahme an Wahlen – auf das 1989/1990 existierende kommunale Wahlrecht für Ausländer wird noch einzugehen sein – wurde angesichts des bestehenden Wahlsystems oft nicht als großes Manko empfunden. Es gab also für viele in der DDR seßhaft gewordene Ausländer keinen triftigen Grund, ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben. Diese Haltung änderte sich erst in jüngster Zeit, als angesichts der für viele qualvollen gesellschaftlichen Veränderungen in Osteuropa die Hoffnung entstand, durch die Übernahme der Staatsbürgerschaft der BRD leichter die eigene bzw. der Familie Existenz sichern zu können.

c) Studenten

Beginnend im Jahre 1951 mit 11 Nigerianern, kamen in zunehmendem Maße junge Ausländer zum Studium in die DDR.[16] Sie stammten überwiegend aus jungen Nationalstaaten, die sich von der Kolonialherrschaft befreit hatten, sowie aus sozialistischen Ländern. Ihrer Ausbildung in der DDR lagen z. T.

16 Siehe: Ausländerpolitik in der DDR. Analysen und Studien aus erster Hand. VIA-Magazin. Bonn (1990)4-I. S. 41ff. – Erhard Hexelschneider: Daheim in der Fremde. Über Ausländer und ihre Deutschausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Muttersprache. Zeitschrift zur Pflege und Erforschung der deutschen Sprache. Wiesbaden (1989)4. S. 349ff. – Ders.: 40 Jahre Deutsche Demokratische Republik. 40 Jahre Deutsch als Fremdsprache in der DDR. In: Deutsch als Fremdsprache. Leipzig (1989)4. S. 193ff. – Ewa P. Müller: Ausländische Studierende in der DDR. In: Osteuropa und die dritte Welt. In: OstEuropaForum (1989)75. S. 101ff.

bilaterale Verträge zugrunde. So schlossen z. B. Mitte der 60er Jahre die Regierungen der DDR und der Demokratischen Republik Vietnam mehrere Abkommen über das Studium an Hoch- und Fachschulen ab. Es gab auch spezielle Vereinbarungen, die sich auf Teilstudien, postgraduale Studien und die Aspirantur zur Erlangung des Doktorgrades bezogen. Weitere Studenten kamen auf Einladung der DDR, ihrer gesellschaftlichen Organisationen oder auf Initiative internationaler Vereinigungen oder Verbände.

In den meisten Fällen, sofern nicht Gegenseitigkeit vereinbart war, finanzierten Staat und Bürger der DDR über den Solidaritätsfonds Aufenthalt und Studium der Ausländer. Das entsprach dem verbreiteten Geist der antiimperialistischen Solidarität. Erst in den letzten Jahren der Existenz der DDR wurde dazu übergegangen, einen Teil der Studienplätze und der Aspiranturen an Bürger nichtsozialistischer Staaten zu verkaufen, um auch auf diese Weise die ungünstige Devisenlage des Staates aufzubessern. An der Karl-Marx-Universität Leipzig studierten z. B. 1989/90 rund 10 Prozent der ausländischen Studenten auf kommerzieller Basis. Die DDR-Bevölkerung trug also auch zu dieser Zeit immer noch den größten Teil der Kosten für das Ausländerstudium. Man sollte eine solche Tatsache nicht in Vergessenheit geraten lassen, wenn es um die Bewertung von DDR-Geschichte geht.

Die Zahl erfolgreich qualifizierter ausländischer Studenten konnte sich wahrlich sehen lassen: Bis 1988 schlossen rund 42.000 Ausländer ihr Studium ab, davon etwa die Hälfte seit 1970. 1989 wurden rund 10.000 Studenten registriert, das waren 5,3 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung.

Das Ausländerstudium wäre undenkbar ohne die bildungsmäßige und sprachliche Vorbereitung. An der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät in Leipzig entstand bereits 1951 eine spezielle Abteilung für das Ausländerstudium, die die ersten Ausländer auf das Hochschulstudium vorbereitete. Seit 1956 befand sich das Zentrum der sprachlichen Vorbereitung ausländischer Bürger auf ein Universitäts- oder Hochschulstudium an dem damals gegründeten Institut für Ausländerstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig, das 1961 in Herder-Institut, Vorstudienanstalt für ausländische Studierende in der DDR und Stätte zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse im Ausland, umbenannt wurde. Über 22.500 ausländische Studenten aus 132 Ländern absolvierten bis 1989 dieses Institut. Andere wissenschaftliche Einrichtungen

förderten den studienbegleitenden Deutschunterricht für Ausländer, der vorwiegend fachsprachlich orientiert war. Erwähnt werden muß auch die Tätigkeit von DDR-Experten an nationalen, studienvorbereitenden Einrichtungen des Auslands in Havanna und Managua, in Ulan-Bator und Addis Abeba, in Hanoi, Vientane und Phnom Penh, in Aden, Damaskus und Pjöngjang.

Vereinigungen auf nationaler Basis, die die ausländischen Studenten in der DDR bildeten, halfen ihnen, ihre nationalen Sprachen und Kultur zu pflegen sowie spezifische Probleme zu lösen. An den Hochschulen bestehende Internationale Studentenkomitees (ISK), von den Ländergruppen der Studenten gewählte Gremien, wirkten als Interessenvertreter der Ausländer aktiv mit an der Gestaltung des Studiums und des gesellschaftlichen Lebens.

d) Lehrlinge und Praktikanten

Von nicht geringer Bedeutung für die Herkunftsländer war die Ausbildung von Lehrlingen in der DDR, deren Zahl im Jahre 1989 auf fast 29.000 angewachsen war. Hinzu kamen Praktikanten, zumeist Facharbeiter, Ingenieure und Techniker, die ihre beruflichen Kenntnisse erweitern wollten. Andere Formen der postgradualen Weiterbildung, die Berufsausbildung von Asylberechtigten bzw. deren Kindern u. a. m. müßten in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Die Aus- bzw. Weiterbildung junger Menschen aus ehemaligen Kolonialländern, aus anderen ökonomisch unterentwickelten sowie aus sozialistischen Staaten vollzog sich zumeist auf der Grundlage bilateraler Abkommen. Andere vertragliche Vereinbarungen kamen hinzu. So waren z. B. 1986 auf der Basis zwischenstaatlicher Abkommen über wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, von Solidaritätsvereinbarungen zwischen gesellschaftlichen Organisationen sowie kommerziellen Verträgen Bürger aus 35 Staaten zu einer beruflichen Aus- und Weiterbildung in der DDR.[17] Es handelte sich um Werktätige aus Vietnam, Laos, Kampuchea, aus Korea und weiteren sozialistischen Staaten, aus Syrien und der Vereinigten Arabischen Republik. Unter ihnen waren auch Mitglieder des ANC und der

17 Siehe Dirk Jasper: Ausländerbeschäftigung in der DDR. In: Marianne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991. S. 165.

SWAPO sowie weiterer Organisationen der nationalen Befreiungsbewegung. Die Gesamtzahl der ausgebildeten ausländischen Lehrlinge und Praktikanten konnte von uns noch nicht ermittelt werden.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Ausländern begann in den 50er Jahren, bald nach der Gründung der DDR. Erste Erfahrungen konnten seitens der zuständigen Institutionen gesammelt werden durch die 1953 beginnende Solidaritätsaktion zugunsten koreanischer Waisenkinder.[18] Durch diese Aktion, in deren Verlauf die koranischen Kinder und Jugendlichen nach der Absolvierung der allgemeinbildenden Schule eine zwei- bis dreijährige Berufsausbildung durchliefen – in einem differenzierten System erfolgte diese berufliche Qualifizierung in 46 Berufen in 21 Städten – erhielt die Volksrepublik Korea bis 1961 etwa 500 gut ausgebildete Facharbeiter und Ingenieure, die in ihrer Heimat in verantwortlichen Tätigkeiten eingesetzt werden konnten.

Ein weiteres Beispiel solidarischer Unterstützung für andere Länder mittels Qualifizierung von Werktätigen stellt die Vietnam-Aktion der 60er Jahre dar.[19] Zwischen 1966 und 1970 wurden im Rahmen dieser Aktion über 2.000 Vietnamesen zu Facharbeitern, Brigadieren und Meistern ausgebildet bzw. erfuhren als Ingenieure und Techniker eine Weiterbildung. Bis 1972 erhöhte sich die Zahl der Qualifizierten auf rund 2.500.

Die den vietnamesischen Werktätigen beim Einleben in die Verhältnisse der DDR gegebene Unterstützung erwies sich als Teil jener Solidarität, die viele DDR-Bürger in Wort und Tat gegenüber dem von der USA-Aggression heimgesuchten vietnamesischen Volk zum Ausdruck brachten. Ablehnende Haltungen gegenüber den Vietnamesen bildeten damals die Ausnahme.

Überwiegend freundschaftlich wurden auch später weitere junge Vietnamesen aufgenommen, die zur Berufsausbildung in die DDR kamen. Zwischen 1973 und 1981 waren das insgesamt 9.400 Personen, von denen bis Mitte 1981 etwa 7.600 ihre Facharbeiterausbildung abschlossen. Von ihnen wurden etwa 2.000 auf der Grundlage des Regierungsabkommens DDR-Vietnam vom 11.4.1980 von Betrieben der DDR eingestellt. Auch später

18 Näheres in: SAPMO-BArch. ZPA IV 2/905/119. Bl. 11ff.
19 Ebenda. IV A 2/6.12/111.

befanden sich unter den vietnamesischen Arbeitskräften, die in der DDR tätig waren, nicht wenige, die eine Berufsausbildung in der DDR abgeschlossen hatten.

e) Ausländische Arbeitskräfte

Die größte Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung bildeten seit den 60er Jahren jene Arbeitskräfte, die auf der Basis bilateraler Regierungsabkommen, zwischen einzelnen Ministerien getroffener Vereinbarungen sowie auf Grund von Außenhandelsverträgen zeitweilig in die DDR kamen.[20] Der Arbeitseinsatz wurde meist mit einer Qualifizierung verbunden und war vorteilhaft für beide Abkommenspartner sowie für die Wanderarbeiter selbst.

Regierungsabkommen wurden seitens der DDR geschlossen mit Polen 1966 (Pendlerabkommen) und 1971, mit Ungarn 1967 und 1972, Algerien 1974, Kuba 1978, Mocambique 1979, Vietnam 1980, mit der Mongolischen Volksrepublik 1982 und mit Angola 1985. Auf einzelne Berufskategorien oder auf eine konkrete Zahl von Arbeitskräften bezogene Abkommen gab es mit Polen 1963, Bulgarien 1973, China 1986, Nordkorea und mit weiteren Ländern. Mehrere Abkommen wurden nach Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängert.

Auch Facharbeiter und Spezialisten aus westeuopäischen Staaten waren in der DDR tätig, hauptsächlich in Verbindung mit Projekten, die Firmen dieser Länder ausführten.

Die Mehrzahl der ausländischen Arbeitskräfte war aber auf der Grundlage bilateraler Regierungsabkommen beschäftigt. 1989 waren es rund 90.000 von den insgesamt 106.000 tätigen Ausländern.

Sieht man von Asylberechtigten sowie den mit Deutschen verheirateten Ausländern, die ebenso selbstverständlich einen Arbeitsplatz erhielten wie die DDR-Bürger, ab, so läßt sich die Geschichte der Ausländerbeschäftigung in der DDR in drei Etappen einteilen:

20 Siehe hierzu: Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR. Berlin 1992. S. 32ff.

1. 1960/1961 bis Mitte der 60er Jahre,
2. Mitte der 60er Jahre bis 1989,
3. 1989/1990.

Die erste Etappe war gekennzeichnet durch Bemühungen der Führung der SED und des Staates, der sich verschlechternden Arbeitskräftesituation, nicht zuletzt den negativen Wirkungen der Auswanderungswelle von 1960/1961 geschuldet, zu begegnen. Eine vom Politbüro des ZK der SED am 28.7.1961 behandelte Vorlage über einen angestrebten Einsatz von Arbeitskräften aus Bulgarien, Polen und Ungarn[21] wies einleitend darauf hin, daß in allen Zweigen der Wirtschaft die Anzahl der Beschäftigten weiter zurückging. Das Politbüro orientierte deshalb darauf, für jeweils drei bis fünf Jahre 15.000 Arbeitskräfte aus Bulgarien, 10.000 aus Polen und 5.000 aus Ungarn anzuwerben. Die Beschäftigung sollte mit einer Qualifizierung verbunden werden. Das entsprach Erfahrungen, die 1960 beim Einsatz von etwa 300 Bulgaren in fünf Großbetrieben des Schwermaschinenbaus gesammelt worden waren.

Nach den Grenzsicherungsmaßnahmen der Regierung der DDR vom 13.8.1961 befaßte sich das Politbüro erneut mit der Ausländerbeschäftigung.[22] Ein Beschluß vom 9.10.1961 »Über den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland« orientierte auf die Gewinnung von Werktätigen aus der UdSSR und der VR Bulgarien und hob hervor, daß dies im Rahmen der »Vereinbarungen mit den sozialistischen Ländern über die Hilfe und Unterstützung bei der Störfreimachung der Wirtschaft der DDR vor Anschlägen der Bonner Ultras und zur ökonomischen Stärkung unserer Arbeiter- und Bauernmacht« geschähe.

Wenige Monate später, am 6.2.1962, hob das Politbüro diesen Beschluß wieder auf. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in nennenswerter Zahl kam damals nicht zustande. Die genauen Gründe hierfür konnten nicht ermittelt werden. Eine wesentliche Rolle dürften aber Festlegungen der XV. Tagung des RGW vom Dezember 1961 gespielt haben, die im Interesse der angestrebten Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus der RGW-Länder die Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

21 Siehe SAPMO-BArch. ZPA J IV 2/2/780. Bl. 15ff.
22 Ebenda. J IV 2/2/794. Anlage 3 u 4.

der Mitgliedsstaaten, eingeschlossen die gegenseitige Hilfe bei der Qualifizierung von Fachkräften, besonders hervorhoben. Dieser Orientierung entsprach das am 17.3.1963 zwischen der DDR und der VR Polen abgeschlossene Regierungsabkommen über die Qualifizierung von 500 polnischen Werktätigen im Braunkohlenbergbau der DDR.[23] Eine zweijährige Ausbildung, die in Form produktiver Tätigkeit für Lohn und in einer außerhalb der Arbeitszeit durchgeführten theoretischen Unterweisung erfolgte, sollte polnische Werktätige befähigen, in ihrem Heimatland Montage- und Reparaturarbeiten an aus der DDR importierter Technik zur Gewinnung von Braunkohle auszuführen. In der 1. Hälfte der 60er Jahre gab es gleichfalls Verhandlungen über Einsatz und Qualifizierung von Ingenieuren und Facharbeitern mit Bulgarien, die sich aber wegen Meinungsunterschieden über längere Zeit hinzogen. Erste Sondierungen und Gespräche über die Gewinnung jugoslawischer Montagearbeiter gab es, soweit wir bisher ermitteln konnten, spätestens 1965. Derartige Bemühungen scheiterten letztendlich an der Devisenknappheit der DDR.[24]

In der 2. Etappe der Ausländerbeschäftigung, d. h. zwischen Mitte der 60er Jahre und 1989, begann und entwickelte sich der auf bilaterale Abkommen gestützte planmäßige Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Schwerpunktbereichen der Wirtschaft. Der zeitweilige, in der Regel zunächst auf 3 bis 5 Jahre begrenzte Aufenthalt ausländischer Werktätiger in der DDR war zumeist mit der fachlichen Qualifizierung verbunden, wenn auch zunehmend der Arbeitseinsatz im Vordergrund stand.

Im Verlauf der ersten zwei Jahrzehnte, bis Mitte der 80er Jahre, wuchs die Zahl ausländischer Arbeitskräfte relativ langsam, auf rund 30.000, an. Sie stieg dann bis 1986/1987 auf 53.000, um sich 1988/1989 nahezu zu verdoppeln.

Am Beginn dieser Etappe standen das jahrelang vorbereitete und am 17.3.1966 zwischen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der DDR und dem Komitee für Arbeit und Löhne der VR Polen vereinbarte sogenannte Pendlerabkommen, das die Grundsätze der Beschäftigung polnischer Werktätiger aus Grenzgebieten der VR Polen in Betrieben der Grenzbezirke

23 Näheres hierzu: Ebenda. J IV 2/3/860.

24 Ebenda. IV A 2/2.021/748. Bl. 3ff.

der DDR enthielt – siehe Dokument 6[25] –, sowie ein mit Ungarn am 26.5.1967 vereinbartes Abkommen über den Einsatz junger ungarischer Werktätiger zum Erwerb praktischer Berufserfahrungen in Betrieben der DDR[26].

Was das mit Polen geschlossene Pendlerabkommen betraf, hatte es die polnische Seite zunächst abgelehnt, eine zentrale Regelung zu vereinbaren. In einer internen Information der Abteilung Planung und Finanzen des ZK der SED vom 24.3.1966 über den Abschluß des Pendlerabkommens hieß es hierzu: »Mit dem Hinweis auf politische Auswirkungen waren die polnischen Genossen vorerst nicht am Abschluß einer zentralen Regelung auf Regierungsebene interessiert, da es in der Volksrepublik Polen noch zu viele Diskussionen über den früheren ›Verkauf von Arbeitskräften‹ gibt. In diesem Zusammenhang treten solche Diskussionen auf, warum müssen wir in Deutschland arbeiten, kann uns der polnische Staat nicht Arbeit und Brot geben«.[27]

Vor Abschluß des Pendlerabkommens mit Polen gab es bereits, und zwar auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Räten der Grenzbezirke und der Grenz-Wojewodschaften, einen Einsatz polnischer Arbeitskräfte, so ab 1965 im Bezirk Dresden und ab 1966 im Bezirk Cottbus. Stieg die Zahl der polnischen Pendler von 800 im Jahre 1966 auf einige Tausend an, um sich dann in den 80er Jahren auf etwa 3.000 bis 3.600 (1986) einzupendeln, führte das am 25.5.1971 geschlossene und 1981 verlängerte Regierungsabkommen über die zeitweilige Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der DDR, das sogenannte Nichtpendlerabkommen, zu einer starken Erhöhung der Zahl polnischer Arbeitskräfte. Dirk Jasper nennt, gestützt auf unterschiedliche Quellenangaben, für die 70er und 80er Jahre Zahlen zwischen 20.000 und 31.000, gibt aber zu, daß exakte Berechnungen bisher nicht vorliegen.[28] 1989 ist die Rede von 6.000 polnischen Arbeitskräften, die auf der Basis von Regierungsabkommen tätig waren (siehe Tabelle 3). Hier

25 Abkommen in: BV des FDGB. Abtlg. Organisation, Arbeitsmaterialien.

26 Abkommen in: Bibliothek der Berliner Mission. Bestand »Ausländerfragen (DDR-Verträge u.a.)«.

27 Siehe SAPMO- BArch. ZPA IV A 2/2.021/748. Bl. 254ff.

28 Siehe Dirk Jasper: Ausländerbeschäftigung in der DDR. In: Marianne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991. S. 156f.

sind nicht eingerechnet jene Polen, die selbständig, ohne staatliche Genehmigung einreisten und die nicht nur im Hotel- und Gaststättengewerbe und im Bauwesen Arbeit fanden. Außerdem sind nicht erfaßt jene, die als Bau- und Montagearbeiter polnischer Betriebe, die in der DDR bestimmte Projekte ausführten, arbeiteten. Letztere, auf der Grundlage abgeschlossener Außenhandelsabkommen beschäftigt, wurden auch nicht Gegenstand des am 5.9.1988 geschlossenen Abkommens »über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der DDR« (siehe Dokument 7), das generell für Pendler und Nichtpendler galt und außerdem spezifische Festlegungen für beide Kategorien enthielt.

Nimmt man alle Gruppen beschäftigter polnischer Arbeitskräfte zusammen, kann festgestellt werden, daß die polnischen Werktätigen in den 70er Jahren und noch Anfang der 80er Jahre, wie später dann die Vietnamesen, den entscheidenden Teil des ausländischen Arbeitskräftepotentials in der DDR bildeten.

Wie erwähnt, folgte dem 1966 mit Polen abgeschlossenen Pendlerabkommen wenig später das Abkommen mit Ungarn. Beide Seiten waren an ihm interessiert: Ungarn, weil es auf Grund besonderer demographischer Entwicklungen über mehr Facharbeiter verfügte, als es beschäftigen konnte, und die DDR wegen der Arbeitskräfteknappheit. Interessant ist, daß offenbar wegen der traditionell reaktionären deutschen Ausländerpolitik der Vergangenheit nicht nur Diskussionen in Polen auftraten, sondern auch in Ungarn Überlegungen hierzu angestellt worden waren. Anders wäre nicht zu verstehen, warum die »Grundsätze für den Einsatz junger ungarischer Fachkräfte in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik«, die 1967 von der Regierung der DDR bestätigt, aber nicht veröffentlicht wurden, formulierten: »Die ungarische Seite hat mit ihrem Vorschlag zugleich zum Ausdruck gebracht, daß es in Ungarn zu einer Beschäftigung ungarischer Werktätiger in der Deutschen Demokratischen Republik weder unter dem Aspekt der Vollbeschäftigung durch den ungarischen Staat noch unter dem Aspekt der früheren Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte im imperialistischen Deutschland irgendwelche Vorbehalte gibt«. Natürlich kam in diesem Zusammenhang der Erklärung der DDR-Seite, wonach die Ungarn in der DDR volle Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und im gesellschaftlichen Leben erhielten, große Bedeutung zu.

In den Jahren 1967 bis 1969 reisten insgesamt etwa 12.000 überwiegend junge ungarische Arbeiter für jeweils 3 Jahre in die DDR ein. Mit dieser Zahl rechneten die DDR-Behörden auch für die erste Hälfte der 70er Jahre. Später verringerte sich die Zahl jährlicher Neueinreisen. Sie sank 1980 auf 800.

Da es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, näher auf den Verlauf des Arbeitseinsatzes ungarischer Jugendlicher einzugehen, sei zusammenfassend gesagt, daß insgesamt positive Ergebnisse erreicht wurden, obwohl im Verlaufe der Zeit eine ganze Reihe von Problemen auftrat. Diese hatten ihre Ursachen in der kurzfristigen Vorbereitung des Einsatzes 1967, in fehlenden Erfahrungen beider Partner, die sich nicht zuletzt in mangelnder Informiertheit der Ungarn, etwa in falschen Vorstellungen über die Arbeitsbedingungen und den Lohn in der DDR, äußerten, sowie in einer nicht immer richtigen Auswahl der seitens Ungarn delegierten Arbeitskräfte u. a. m. Die beim Einsatz der polnischen und ungarischen Werktätigen seit 1965/1966/1967 gewonnenen Erfahrungen wurden in den Folgejahren bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes einer wachsenden Zahl ausländischer Arbeiter aus verschiedenen Ländern genutzt.

Tabelle 3: Anzahl ausländischer Arbeitskräfte in der DDR auf der Basis von Regierungsabkommen, nach Herkunftsländern

Herkunftsland		Anzahl der Arbeitskräfte mit Stand vom 31.12.1989	31.12.1990*
Vietnam		59.000	21.000
Mocambique		15.100	2.800
Kuba		8.300	60
Angola		1.300	200
Polen	Nichtpendler	3.500	1.900
	Pendler	2.500	2.000
China		900	40
		90.600	28.000

* Angaben durch BMA, Außenstelle Berlin, geschätzt. Quelle: Ausländerdaten. Hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Januar 1991, S. 28.

Während der zweieinhalb Jahrzehnte umfassenden 2. Etappe der Ausländerbeschäftigung bildeten die auf der Basis von Regierungsabkommen Eingereisten die größte Gruppe ausländischer Arbeitskräfte. 1989 betrug ihre Zahl, wie Tabelle 3 näher ausweist, 90.600.

Die auf der Grundlage von Regierungsabkommen beschäftigten Ausländer waren hauptsächlich eingesetzt in der Schwerindustrie, im Maschinenbau und in der Leichtindustrie (siehe Tabelle 4). Sie waren in 891 Betrieben tätig. Obwohl die 106.000 insgesamt im Lohnverhältnis stehenden Ausländer in der DDR nur etwa 1,25 Prozent der Gesamtbeschäftigten des Landes ausmachten, waren ihre räumliche Konzentration und die Arbeitsergebnisse für einzelne Betriebe und Abteilungen erheblich.

Tabelle 4: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte auf der Basis von Regierungsabkommen, 31.12.1989

Bereich des Ministeriums	Gesamt	Vietnam	Kuba	Mocambique	Polen	Angola
Schwerindustrie	17.182	7.330	2.214	5.255	1.932	451
Maschinenbau	25.675	13.379	4.080	5.216	2.319	681
Leichtindustrie	35.476	30.204	1.621	2.513	1.060	78
Verkehrswesen	3.117	2.317	204	541	34	21
Bauwesen/Wohnungswirtschaft	6.000	5.179	-	770	51	-
Land-, Forst- u. Nahrungsgüterwirtschaft	2.158	560	88	816	611	83
Gesundheitswesen	20	20	-	-	-	-
Handel/Versorgung	110	-	110	-	-	-
Zentrag	96	64	-	32	-	-
	89.834	59.053	8.317	15.143	6.007	1.314

Quelle: Materialien des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Berlin 1990.

Die 3. Etappe der Ausländerbeschäftigung in der DDR, die Zeit von Herbst 1989 bis zum Anschluß der DDR an die BRD, war durch wesentliche Veränderungen gekennzeichnet. Der eingeleitete Prozeß des Übergangs zur kapitalistischen Marktwirtschaft und die Orientierung der konservativen Kräfte auf den schnellen Anschluß der DDR an die BRD waren mit Betriebsstillegungen und Massenarbeitslosigkeit verbunden. Die politischen und sozialen Veränderungen wirkten sich sehr negativ auf die Situation der ausländischen Arbeitskräfte aus. So kündigten zahlreiche Betriebe Ausländern vorfristig, vor Ablauf der Arbeitsverträge. Das widersprach der Orientierung, die die Modrow-Regierung sowie die Arbeitsgruppe »Ausländerfragen« des Zentralen Runden Tisches in Berlin gegeben hatten und die auf die Einhaltung der in den Regierungsabkommen getroffenen Festlegungen hinauslief. Am 21.3.1990 lagen schon für 6.424 ausländische Werktätige, das waren 8,6 Prozent der im Rahmen von Regierungsabkommen beschäftigten Ausländer, durch Betriebe gestellte Anträge zur Auflösung der Arbeitsverträge vor. Etwas mehr als zwei Monate später, am 28. Mai 1990, hatten, einer Aufstellung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zufolge, bereits 300 Betriebe, d.h. 31,3 Prozent aller Ausländer beschäftigenden Unternehmen, Anträge auf Entlassung oder Umsetzung gestellt. Hiervon betroffen waren 28,7 Prozent der Vietnamesen, 19,3 Prozent der Mocambiquaner und 66,8 Prozent der Angolaner.

Besaßen die Regierungsabkommen unter solchen Bedingungen eine Schutzfunktion, wurde diese nach dem Sieg der konservativen Kräfte bei den Volkskammerwahlen vom 18.3.1990 bald ausgehöhlt. Auf Betreiben der DDR-Regierung geschlossene bilaterale Abkommen zur Veränderung der gültigen Regierungsabkommen mit Vietnam (13.5.1990), Mocambique (28.5.1990) und Angola (1.6.1990) verkürzten die Laufzeit der bisherigen Arbeitsverträge auf nunmehr 4 Jahre und plädierten für die sogenante Individualisierung der Arbeitsverträge. Fortan mußten ausländische Arbeitskräfte entweder sofort oder spätestens nach Ablauf des Arbeitsvertrages in die Heimat zurückreisen, oder sie konnten einen Antrag auf Beschäftigung auf individueller Basis stellen, was eine Arbeitsstelle und einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz zur Voraussetzung hatte.

Die von den Unternehmen praktizierte vertragswidrige Entlassung zahlreicher Ausländer und ihre Verdrängung aus den Wohnheimen – entweder

durch Kündigung der Wohnheimplätze oder durch starke Mietsteigerungen – wurde sanktioniert durch die am 13.6.1990 vom Ministerrat beschlossene »Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden«. (Siehe Dokument 4.) § 1 zufolge, und darin bestand wohl auch das Hauptanliegen der Verordnung überhaupt, regelte »die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage von Regierungsabkommen zwischen Betrieben der DDR und ausländischen Bürgern sowie die sich daraus für ausländische Bürger ergebenden Ansprüche«.

Nunmehr konnten Betriebe die Arbeitsrechtsverhältnisse »aus zwingenden Gründen« vorzeitig beenden, und zwar staatlicherseits sanktioniert. Zwingende Gründe wurden gesehen, wenn

» – im betriebswirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebes nur durch Reduzierung des Produktionsprofils erreicht werden kann,
– die Umstellung des Produktionsprofils eine Reduzierung des Produktionspersonals erfordert,
– aus Gründen des Umweltschutzes der Betrieb bzw. Betriebsteile des Betriebes die Produktion einstellen müssen«.

Damit gab es für die Unternehmen einen sehr weitgefaßten Spielraum für Entlassungen von Ausländern. Zugeständnisse in Gestalt von Abfindungen, von Zusagen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für die Laufzeit der Regierungsabkommen bzw. einer Gewerbeerlaubnis u. a. m. waren nach jahrelanger Arbeit oft das einzige, was blieb. Die meisten Ausländer gaben dem Druck nach und reisten im zweiten Halbjahr 1990 aus. Am Ende des Jahres 1990 waren, wie Tabelle 3 ausweist, nur noch 28.000 der ehemaligen Vertragsarbeitnehmer im Lande. Gegenwärtig versucht die Bundesregierung, die Forderung demokratischer Kräfte nach dem Bleiberecht für diese Werktätigen zurückzuweisen. Sie mußte auf Grund der Forderungen demokratischer Kräfte zwar Zugeständnisse machen, nimmt aber Kurs auf weitere Ausweisungen.

3. Zur Ausländerpolitik

Die Führung der SED und die Regierung der DDR haben die Chance, eine demokratische Ausländerpolitik zu gestalten, nicht genutzt. Es gab einen Widerspruch zwischen Buchstaben und Geist der Verfassung und dem von den Ideen des Antifaschismus und Internationalismus bestimmten Denken und Handeln vieler Bürger des Landes, die Rassismus und Ausländerfeindschaft ablehnten, einerseits und den sich entwickelnden nationalistischen und das Menschenrecht nicht immer achtenden Positionen der sich schrittweise herausbildenden herrschenden Kaste andererseits.

Der Aufenthalt von Ausländern in der DDR hing weitestgehend von Gunst und Ermessen der Staatsbehörden ab. Die Ausländeranordnung von 1956 (siehe Dokument 1) und das Ausländergesetz von 1979 (siehe Dokument 2) befaßten sich hauptsächlich mit der Aufenthaltsregelung und gaben den Ausländern hinsichtlich ihres Aufenthaltes in der DDR keine einklagbaren Rechte. Heidemarie Beyer formulierte deshalb: »Das Ausländerrecht krankte hier vor allem an fehlender Offenlegung von Tatbeständen und daher verweigerten Nachprüfungsmechanismen für ergangene Behördenentscheidungen. Ob die Verwaltung ihr Ermessen in jedem Falle rechtmäßig ausgeübt hatte, war einer Beurteilung insofern weitestgehend entzogen«.[29]

Auch die zum Ausländergesetz ergangene Anordnung von 1979 (siehe Dokument 3) änderte nichts an dieser Lage. Sie befaßte sich lediglich mit den Arten des Aufenthalts und den Genehmigungsverfahren. Hinsichtlich der Aufenthaltszeiten wurde unterschieden zwischen Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung und Aufenthaltsberechtigung. Erstere ermöglichte einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt, während die Aufenthaltsgenehmigung bei länger befristetem Aufenthalt in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit, einer Berufsausbildung oder einem Studium erteilt wurde. Die Aufenthaltsberechtigung galt für einen kurzfristigen Aufenthalt. Touristen erhielten ein Transitvisum.

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung war nicht, wie in der alten BRD, an eine spezielle Arbeitserlaubnis gebunden, da das

29 Heidemarie Beyer: Entwicklung des Ausländerrechts in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 214f.

Recht auf Arbeit ausnahmslos für In- und Ausländer gewährleistet war. Das entsprach der im Ausländergesetz von 1979 enthaltenen Bestimmung, wonach die Ausländer die gleichen Rechte besaßen wie die DDR-Bürger, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden waren. Sie wurden verpflichtet, Verfassung und Gesetze des Gastlandes zu achten und einzuhalten.

Nicht einklagbar war bis Juli 1990 das Asylrecht. Die Verfassung der DDR von 1949, Artikel 10, hatte jenen Ausländern Asyl zugebilligt, die »wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden«. Laut Artikel 23 der Verfassung von 1968 konnte jenen Ausländern oder Staatenlosen Asyl gewährt werden, die »wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden«. Wie bereits erwähnt, wurde dieser weite Begriff des politischen Asyls eingeengt durch die Praxis der Kann-Bestimmung, d.h. der nicht anfechtbaren Entscheidung durch zentrale Behörden.

Eine besondere Rechtssituation gab es für jene ausländischen Arbeitskräfte, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen zeitweilig in der DDR tätig waren. Ihre Arbeits- und Lebensbedingungen wurden weitgehend durch diese Abkommen bzw. sie untersetzenden Richtlinien und Anordnungen bestimmt. Das hatte Nachteile, etwa jenen, daß die Arbeitskräfte in der Regel während ihres mehrjährigen Aufenthaltes an einen Betrieb gebunden waren und sich nicht frei um einen anderen Arbeitsplatz bewerben durften. Zu Recht stellte die Abteilung Organisation des Bundesvorstandes des FDGB hierzu in einem Informationsbericht vom 22.9.1989 fest: »Es gilt in der politischen Arbeit zu beachten, daß die ausländischen Werktätigen nur bedingt frei sind, d. h. ein Arbeitsplatzwechsel nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. Wir benötigen deshalb bei allen staatlichen Leitern, vom Brigadier, Meister und Betriebsleiter bis zu den Verantwortlichen in den Wohnheimen, klare Positionen in den Köpfen. Die Arbeit ist mit Herz und Verstand zu organisieren«.[30]

---

30 Aktuelle Aufgaben in der Arbeit mit den ausländischen Werktätigen in der DDR im Ergebnis eines Erfahrungsaustausches der operativen Arbeitsgruppe im Staatssekretariat für

Einerseits gab es für ausländische Arbeitskräfte solche Ausnahmebestimmungen, andererseits wurden auf vielen Gebieten Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung einheitlich gesichert. Dem diente u. a. die geschaffene staatliche Leitungshierarchie. In ihr waren für die aufenthaltsrechtliche Seite, für die Sicherung der Einhaltung der Gesetze durch die Ausländer sowie für deren politische Überwachung die Dienststellen der Ministerien des Innern, für Staatssicherheit und der Justiz auf den verschiedenen Ebenen verantwortlich. Für die arbeits- und sozialrechtlichen Fragen gab es eine abgestufte Verantwortung der Fachministerien und des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne.[31]

Gegenüber dem Ministerrat hatte der Staatssekretär für Arbeit und Löhne – ab 1990 Minister für Arbeit und Soziales – die Durchführung der Regierungsabkommen zu sichern. Er war zuständig für die Koordinierung der Leitung des Einsatzes der ausländischen Werktätigen sowie für die Anleitung und Kontrolle jener Fachministerien und Räte der Bezirke, in deren Verantwortungsbereich ausländische Werktätige beschäftigt waren. Er bestätigte auch die Einsatzkonzeptionen, die die Ausländer beschäftigenden Betriebe vor Beginn des Arbeitseinsatzes vorzulegen hatten. In ihnen waren exakt die Arbeits- und Lohnbedingungen, die Qualifizierung, die Unterbringung sowie die Möglichkeiten des Betriebes zur sozialen, kulturellen und sportlichen Betreuung der Werktätigen auszuweisen. Kontrollberatungen, die vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne mit den zuständigen Fachministerien, den Räten der Bezirke und den ausländischen Vertretungen abgestimmt wurden, bezogen sich auf die Realisierung dieser Einsatzkonzeptionen.

Das hierarchisch aufgebaute Leitungssystem und der auch auf dem Gebiete der Ausländerbeschäftigung existierende strenge Zentralismus hatten

---

Arbeit und Löhne (verfaßt von Abteilung Organisation des BV des FDGB. 22.9.1989). In: BV des FDGB. Abtlg. Organisation, Arbeitsmaterialien.

31 Näheres bei: Eva-Maria Elsner: Zur Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer in der DDR. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR). Baden-Baden (1990)4. S. 157ff. – Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 1. Juli 1980 (erlassen vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne). S. 5ff.

negative wie positive Wirkungen. Negativ wirkte sich aus, daß den letztlich verantwortlichen Betrieben z. T. detaillierte Vorschriften gemacht wurden, die allerdings eng oder weit ausgelegt werden konnten. Positiv war zu bewerten, daß die in den zentralen Verlautbarungen, z. B. in den bilateralen Regierungsabkommen und den sie untersetzenden Vereinbarungen und Jahresprotokollen, enthaltenen Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in jedem Betrieb praktiziert wurden und deren Einhaltung Voraussetzung war für die Ausländerbeschäftigung überhaupt. Das lag durchaus im Interesse der Ausländer. Dirk Jasper stellt in diesem Zusammenhang fest: »Ausländische Arbeitskräfte, Auszubildende bzw. Berufspraktikanten waren – ebenso wie ausländische Studierende – während ihres Aufenthalts in der DDR ihren Arbeitskollegen bzw. ihren Kommilitonen gleichgestellt: arbeitsrechtlich, aber auch was den Zugang zu allen sozialen Leistungen, d. h. kostenlose Gesundheitsfürsorge und soziale wie kulturelle Betreuung, angeht«.[32]

Zugleich aber, und das gehört wieder zur Kehrseite der Medaille, führte der Zentralismus zu kleinlichen Bevormundungen der Ausländer, etwa in jenen betrieblichen Wohnheimen, die die Hausordnungen entsprechend der zentral vorgegebenen Rahmen-Heimordnung[33] gestalteten. Daß in der DDR auch deutsche Heimbewohner von Wohnheimleitungen gegängelt wurden, machte die Situation nicht besser.

Wie bereits erwähnt, kann in dieser Arbeit nicht ausführlicher auf die soziale und politische Situation der ausländischen Arbeiter eingegangen werden. Die Autoren habe sich schon an anderer Stelle hierzu geäußert und sich dabei auf Quellen sowie auf jüngst erschienene Fachliteratur gestützt.[34]

---

32 Dirk Jasper: Ausländerbeschäftigung in der DDR. In: Marianne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991. S. 173f.

33 Abgedruckt in: Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Regierungsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten über die zeitweilige Beschäftigung ausländischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 1. Juli 1980 (erlassen vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne). S. 52ff.

34 Vgl. hierzu: Eva-Maria Elsner: Zur Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer in der DDR. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR). Baden-Baden (1990)4. – Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Ausländerpolitik und Ausländerfeindlichkeit in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und

Eine differenzierende Wertung der Quellen über die Lebenssituation der Ausländer in der BRD läßt manche in der Literatur getroffene Feststellung als einseitig erkennen, etwa die Behauptung von Dieter Liehmann, wonach die Ausländer »ausschließlich staatlichen Interessen und Erfordernissen und einer permanenten Diskriminierung unterlagen«.[35]

Nicht weniger einseitig und wirklichkeitsfremd sind die Aussagen anderer Autoren, die Ausländer seien von den Institutionen und Wirtschaftseinheiten »in aller Regel nur als Arbeitsfaktor ohne Individualsphäre« betrachtet worden, die »staatliche Fürsorgeperfektion« habe u. a. bedeutet »ein Nichtzugestehenwollen eigenständiger fremdländischer Kultur und damit einhergehender soziokultureller Kontakte sowie geistiger Entwicklungsfreiräume«. Die mocambiquanischen Werktätigen seien »ausgegrenzt und zu bloßen Arbeitswerkzeugen degradiert« worden.[36] Klaus J. Bade, der bisher zweifellos wichtige Publikationen über ausländische Arbeitskräfte und Ausländerpolitik des kapitalistischen Deutschland vorlegte, gelangt in einer kurzen, leider recht oberflächlichen Betrachtung der Lage der Ausländer in der DDR zur pauschalisierenden Feststellung: »In dem durch die verordnete Ausgrenzung der Fremden und durch die öffentliche Tabuisierung ihrer Existenz geschaffenen sozialen Vakuum siedelten Gerüchte und Argwohn, wucherten Mißtrauen, Angst und Haß«.[37]

Abgesehen davon, daß sich die Frage ergibt, wie denn Bade die Ausländerfeindlichkeit in der alten BRD erklärt, ist der Autor offenbar bemüht, die Diskriminierung und Ausländerfeindschaft der Gegenwart in die Vergangenheit der DDR zu projizieren. Dabei gelangt er zu ganz unsinnigen Aussagen, so etwa zu der, wonach es angeblich offiziell gar keine

---

Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 191ff.

35 Dieter Liehmann: Ausländer und Flüchtlingspolitik. Vervielfältigtes Manuskript vom 2.6.1991.

36 Heidemarie Beyer: Entwicklung des Ausländerrechts in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 217. – Schwarz-Weiße Zeiten. Ausländerinnen in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Erfahrungen der Vertragsarbeiter aus Mosambik. Interviews – Berichte – Analysen. Bremen 1993. S. 37.

37 Klaus J. Bade: Ausländer, Aussiedler, Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Ausgabe. Hannover 1992. S. 39.

ausländischen Arbeitnehmer in der DDR gegeben habe und deren Existenz auf Fachtagungen nur in Andeutungen umschrieben worden sei. Bade braucht bloß in der von ihm erst in jüngster Zeit geschmähten Schriftenreihe »Fremdarbeiterpolitik des Imperialismus«, in der er übrigens selbst publiziert hat, nachzusehen, um die Fragwürdigkeit seiner Bemerkung selbst wahrzunehmen.

Was das Verhalten gegenüber den ausländischen Arbeitskräften anbelangt, so bestanden in den Betrieben, oftmals im Ergebnis gemeinsamer Arbeit in gemischten Arbeitskollektiven, durch miteinander gestaltete Festtage u. a. m. gute, durch Kameradschaftlichkeit und gegenseitige Unterstützung charakterisierte Beziehungen. Natürlich waren sie besonders eng zwischen Ausländern und deutschen Betreuern.

Außerhalb der Betriebe, in der Freizeit, waren nicht wenige Ausländer isoliert, was weder auf von bestimmten Autoren behauptete »Kontaktverbote«, noch allein auf mangelnde Sprachkenntnisse zurückzuführen war. Zweifellos taten verantwortliche staatliche und gewerkschaftliche Leitungen außerhalb der Betriebe zu wenig, um die Wohnbevölkerung über Kultur, Sprache, Tradition und Mentalität der Ausländer zu informieren und das Aufeinanderwirken verschiedener Kulturen zu fördern.

Der berechtigten Forderung nach einer richtigen, auf exakte Forschung sich gründenden Beurteilung dieser Situation und auch der Tatsache, daß in der DDR wie auch in der alten BRD und anderswo die Sicherheitsorgane des Staates der Überwachung der Ausländer besondere Aufmerksamkeit schenkten, wird pauschales Gerede über Kontaktsperren nicht gerecht. Hanns Thomä-Venske zufolge trugen z. B. die teilweise vom Staat verhängten Kontaktsperren dazu bei, daß Deutsche und Ausländer sich nicht kennenlernten.[38] Bade behauptet verallgemeinernd, nähere Kontakte zu ausländischen Arbeitern seien »genehmigungs- und berichtspflichtig« gewesen.[39] Und Saleh Hussain schließlich versteigt sich zu der Behauptung: »In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, an den Universitäten, in den Betrieben und Institutionen wurden die ehemaligen DDR-Bürger dazu veranlaßt, sich

38 Hanns Thomä-Venske: Notizen zur Situation der Ausländer in der DDR. In: ZAR (1990)3. S. 131.

39 Vgl. Klaus J. Bade: Ausländer, Aussiedler, Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Ausgabe. Hannover 1992. S. 38.

schriftlich dazu zu verpflichten, keine Kontakte zu ausländischen Bürgern aufzunehmen oder unvermeidbare Kontakte zu melden ... Paradoxerweise betrafen diese Kontaktsperren auch Meister und Betreuer von ausländischen Arbeitnehmern«.[40]

Wir wollen dem Verfasser solch unsinniger Feststellungen nicht die Frage stellen, wie denn eigentlich ein Betreuer, dem angeblich eine Kontaktsperre auferlegt wurde, einen Ausländer betreuen sollte.

Aufschlußreicher für die Beurteilung der tatsächlichen Situation der Ausländer und der zwischen ihnen und DDR-Bürgern bestehenden Beziehungen war eine im November und Dezember 1990, also zu einer Zeit, als durch Kündigungen von Arbeitsplätzen nicht wenige Ausländer schon vertrieben und andere verunsichert waren, vorgenommene Befragung von Ausländern und Deutschen.[41] Die Autoren dieser im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten Untersuchung registrierten als »durchaus überraschend positives Ergebnis: fast zwei Drittel der befragten Ausländer bezeichneten sich als im großen und ganzen zufrieden, etwa ein Viertel ist unschlüssig und nur jeder achte Befragte ist mit seiner Lebenssituation eher unzufrieden«. Hinsichtlich der Beziehungen zwischen Deutschen und Ausländern am Arbeitsplatz gab es, wie die Autoren feststellten, ein »hohes Maß an Zufriedenheit«. Zwei Drittel der Ausländer bezeichneten dasVerhalten der Deutschen, mit denen sie zusammenarbeiteten, als »eher kollegial«, gegenüber nur 15 Prozent, die dies Verhalten als »eher ablehnend« bewerteten. Außerhalb der Arbeitswelt besaßen 77 Prozent der Ausländer Kontakte zu Deutschen und deren Familien. Für zwei Drittel dieser Gruppe waren diese Beziehungen »ständig« oder »häufig«. Etwa ein Viertel der Ausländer verbrachte die Freizeit überwiegend mit Deutschen.

Dieses nach Auffassung der Autoren – wir schließen uns ihrer Meinung an – »doch recht positive Bild der sozialen Beziehungen zwischen Deutschen und Ausländern« wurde durch die Befragung Deutscher, die mit Ausländern

---

40 Andrzej Stach/Saleh Hussain: Ausländer in der DDR. Ein Rückblick. Berlin o.J. S. 2.

41 Siehe Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR. Studie zu Ursachen, Umfang und Auswirkungen von Ausländerfeindlichkeit im Gebiet der ehemaligen DDR und zu den Möglichkeiten ihrer Überwindung. Eine Untersuchung der ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Projektleitung: Wilhelm Breuer). Köln, 31.12.1990. S. 67ff.

zusammenarbeiteten, bestätigt. Mehr als ein Drittel von ihnen gab an, außerhalb der Arbeit persönliche Kontakte zu Ausländern zu unterhalten, und zwar zu 40 Prozent mindestens einmal im Monat. Mehr als ein Viertel der Befragten lud gelegentlich Ausländer zu sich nach Hause ein.

Ein derartiges, sich oftmals auf solidarisches und internationalistisches Denken gründendes Verhalten nicht weniger Bürger war für die alte BRD in diesem Ausmaß unvorstellbar, obwohl hier viele Menschen persönliche Erfahrungen im Umgang mit Ausländern sowohl im Ausland als auch im Inland sammeln konnten.

Ein solcher Vergleich rechtfertigt aber nicht Fehler und Versäumnisse in der Ausländerpolitik der DDR. Zu ihnen gehört, die Ausländer nicht in Entscheidungen grundsätzlicher Art einbezogen zu haben. Wenn auch auf der Basis der bilateralen Verträge die Mitwirkung der Beauftragten der Abkommenspartner an der Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen geregelt war und ausländische Arbeitskräfte im Rahmen der Gewerkschaften Einfluß auf das betriebliche Geschehen nehmen konnten, gab es für sie aber keine Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten in grundsätzlichen ausländerpolitischen Fragen. Es existierten weder Ausländerbeiräte noch ähnliche Gremien, die nicht formal, wie zumeist in der BRD etwa Ausländerparlamente, sondern tatsächlich Einfluß auf wesentliche, Ausländer betreffende Entscheidungen nehmen konnten. Dieses Manko wurde nicht wettgemacht durch das im März 1989 überraschend eingeführte Kommunalwahlrecht für Ausländer, welches über 18 Jahre alten Ausländern nach sechsmonatigem Aufenthalt das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene einräumte. Offenbar sollte das entsprechende Gesetz angesichts der in der BRD über das Kommunalwahlrecht geführten kontroversen Diskussionen den Eindruck vermitteln, die DDR betreibe eine besonders fortschrittliche und großzügige Politik gegenüber den Ausländern. Dennoch war ein Anfang gemacht. Die nach der »Wende« vom Herbst 1989 getroffene Entscheidung, die Ausländer an den Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 teilnehmen zu lassen, nunmehr nach zweijährigem Aufenthalt, entsprach den Forderungen von Parteien und Bürgerbewegungen.[42] Unter dem Einfluß

42 Siehe Jürgen Zschalich: Kommunales Wahlrecht für Ausländer. Erfahrungen nach zwei Kommunalwahlen in der DDR. In: ZAR (1990)4. S. 164.

konservativer Kräfte wurde noch unter der Regierung de Maizière das Kommunalwahlrecht für Ausländer wieder abgeschafft, um auch in dieser Hinsicht den Anschluß der DDR an die BRD vorzubereiten.

Mit dem Herbst 1989 und dem wachsenden Einfluß der Bürgerbewegungen schien die Möglichkeit entstanden zu sein, im Rahmen und als Bestandteil der Demokratisierung der Gesellschaft ein demokratisches Ausländerrecht und eine neue Ausländerpolitik zu gestalten. Jedenfalls haben vor den Parlamentswahlen vom 18.3.1990 auch alle Parteien sich für die Erweiterung der Rechte von Ausländern ausgesprochen und entschieden Nationalismus und sich verbreitenden Ausländerhaß abgelehnt.[43]

Die Bürgerbewegungen und die von ihnen maßgeblich beeinflußten Runden Tische mit ihren Kommissionen oder Arbeitsgruppen für Ausländerfragen sowie Initiativgruppen, Klubs und Begegnungsstätten, in denen In- und Ausländer wirkten, unterbreiteten zahlreiche Vorschläge für eine Neugestaltung des Ausländerrechts, welches als Grundlage für die Schaffung eines ausländerfreundlichen Klimas im Staate gedacht war. Die Bürgerbewegung und die Regierung Modrow orientierten sich auf die Ausarbeitung einer neuen Verfassung der DDR, die den Ausländern größere und einklagbare Rechte verleihen sollte. In diesem Sinne waren auch die von der AG »Ausländerfragen« beim Zentralen Runden Tisch in Berlin am 12.3.1990 verabschiedeten »Leitlinien für die Ausländerpolitik in der DDR« und der zuvor am 5.2.1990 gebilligte »Standpunkt ... zur Stellung von Ausländern in einer künftigen Verfassung der DDR« verfaßt.[44]

Der am 18.4.1990 von der Zeitung »Neues Deutschland« veröffentlichte Entwurf einer neuen Verfassung der DDR enthielt bereits im Artikel 1 des I. Kapitels, das sich mit Menschen- und Bürgerrechten befaßte, im

43 Siehe Die aktuelle Programmatik von Parteien und politischen Vereinigungen in der DDR. Dokumentation. Hrsg.: »Wahltreff 90« – Zentrum für politikwissenschaftliche Information und Dokumentation. Berlin 1990.

44 Siehe Runder Tisch der DDR. Arbeitsgruppe »Ausländerfragen«: »Leitlinien für die Ausländerpolitik in der DDR«. Verabschiedet am 12.3.1990. Anlage 1: Standpunkt der AG »Ausländerfragen« des Runden Tisches zur Stellung von Ausländern in einer künftigen Verfassung der DDR. Verabschiedet am 5.2.1990. Anlage 2: Grundsätze zur Regelung des Aufenthaltes und der Ausreise von ausländischen MitbürgerInnen, die auf Grund von Regierungsabkommen als Arbeitskräfte in Betrieben der DDR tätig sind. Verabschiedet am 12.3.1990. Vervielfältigtes Material.

Zusammenhang mit Bemerkungen zur Unantastbarkeit der Würde des Menschen und der Gleichheit aller Menschen die Formulierung: »Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher. Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner sozialen Stellung, seines Alters, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt werden«. Inhaltlich gingen diese Forderungen über den Artikel 3 des Grundgesetzes der BRD hinaus. Auch andere Passagen des Verfassungsentwurfes räumten den Ausländern weitgehendere Rechte ein als das Bonner Grundgesetz. So wurde das Recht auf Freizügigkeit nicht nur auf Deutsche und auf die Binnenwanderung, sondern auch auf die Ein- und Ausreise jedes Bürgers, auch aller Ausländer und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland bezogen. Das Verbot der Ausweisung sollte nicht nur für Deutsche gelten. Wörtlich hieß es: »Ausländer dürfen in kein Land ausgeliefert oder ausgewiesen werden, in dem ihnen die Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde oder die Todesstrafe droht«. Der Verfassungsentwurf sah auch das kommunale Wahlrecht für Ausländer vor.

Die Chancen für die Annahme einer ausländerfreundlichen Verfassung und der Gestaltung einer demokratischen Ausländerpolitik schwanden mit dem Sieg der konservativen Kräfte bei den Parlamentswahlen vom März 1990 und der dann im April geschaffenen Regierung de Maizière bzw. mit der Orientierung auf den schnellen Anschluß der DDR an die BRD. Die Regierungserklärung de Maizières vom 19.4.1990 wandte sich zwar in allgemein gehaltenen Formulierungen gegen die zunehmende Ausländerfeindlichkeit und sprach sich für ein friedliches Zusammenleben von Deutschen und Ausländern aus. Unverbindlich hieß es dann: »Die Klärung der Rechtslage für ausländische Mitbürger und die Einsetzung von Ausländerbeauftragten auf verschiedenenen Ebenen wird dafür ebenso nötig sein wie die Förderung solcher Initiativen, die kulturelle Vielfalt als Reichtum erfahren lassen«. Auf die drängenden Fragen nach der Absicherung der Rechte der Ausländer in einer neuen Verfassung, in einem neuen Ausländergesetz sowie in der gesellschaftlichen Praxis gab die Regierungserklärung keine Antwort. Sie konnte es auch nicht, weil sie für den baldigen Anschluß der DDR an die BRD entsprechend Artikel 23 des Grundgesetzes plädierte.

Am 21.6.1990 erklärte die noch von der Modrow-Regierung berufene Ausländerbeauftragte der Regierung der DDR, Staatssekretärin Almuth Berger, daß es angesichts der spezifischen Situation in der DDR »für uns gewichtige Gründe gibt, nicht eine sehr schnelle Übernahme eines Ausländergesetzes anzustreben, in dem diese Spezifika gar nicht berücksichtigt werden können«.[45] Sie sprach sich dafür aus, vorläufige Regelungen für das Aufenthalts- und Asylrecht zu schaffen. Von einer neuen DDR-Verfassung und darauf aufbauendem Ausländergesetz war natürlich nicht mehr die Rede.

Die geltenden Rechtsbestimmungen wurden sehr rasch der in der BRD bestehenden Situation angepaßt. Die am 11.7.1990 verabschiedete Asylverordnung und die Wohnsitzverordnung vom gleichen Tage[46] erhielten die Form von Durchführungsverordnungen zum Ausländergesetz von 1979. Ihr Inhalt entsprach aber nicht den seinerzeit von den Bürgerbewegungen gestellten Forderungen. Das Asylrecht wurde nicht weiter gefaßt als in der BRD, die Wohnsitzverordnung sicherte nicht die internationale Freizügigkeit bzw. die freie Niederlassung. Die »Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden« vom 13.6.1990 sowie die Abschaffung des Komunalwahlrechts für Ausländer trugen dazu bei, die politische und soziale Lage der Ausländer zu verschlechtern. Dirk Jasper zufolge kam erschwerend hinzu, »daß z. T. das bundesdeutsche Ausländergesetz und die entsprechenden Regelungen des Arbeits- und Aufenthaltsrechts schon vor der Vereinigung (z. B. von den Arbeitsämtern) praktiziert und in der Regel zum Nachteil der ausländischen Arbeitskräfte angewandt wurden, obwohl das bundesdeutsche Ausländerrecht in der ehemaligen DDR – von Ausnahmen abgesehen – erst seit dem 1.1.1991 gilt«.[47]

Den konservativen Kräften ist es zuzuschreiben, daß weder aus der DDR-Zeit Bewahrenswertes – denken wir nur an die arbeits- und sozialrechtliche

45 Siehe Almuth Berger: Zur Situation der Ausländer in der DDR. In: ZAR (1990)4. S. 15.

46 GBl. der DDR I/1990. S. 868 u. 869.

47 Dirk Jasper: Ausländerbeschäftigung in der DDR. In: Marianne Krüger-Potratz: Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster, New York 1991. S. 169.

Gleichstellung der Ausländer, an das überwiegend solidarische und kameradschaftliche Verhältnis zwischen In- und Ausländern – erhalten blieb, noch die im Herbst 1989 sich bietende Chance, sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland eine neue, eine demokratische Ausländerpolitik zu gestalten, genutzt wurde.

4. Ausländerfeindschaft in der DDR?

Abschließend wollen wir auf die in der Einleitung gestellte Frage nach der Ausländerfeindschaft in der DDR zurückkommen.

Weitgehende Übereinstimmung besteht in der Literatur dahingehend, daß seit der »Wende« vom Herbst 1989 auch im Osten Deutschlands vorhandene Erscheinungen von Rechtsextremismus und Fremdenfeindschaft explosionsartig zunahmen und daß heute ausländerfeindliches Denken und gewalttätiges Verhalten bundesweit verbreitet sind. Mehrere Autoren verweisen auch zu Recht darauf, daß die Zunahme von Fremdenhaß und Ausländerfeindschaft nicht eine speziell ostdeutsche oder allgemein deutsche, sondern eine europäische, eine internationale Tendenz darstellt.[48]

Unterschiedlich sind die Auffassungen darüber, inwieweit entscheidende Wurzeln für Rechtsextremismus und Fremdenhaß in der DDR-Gesellschaft zu suchen sind bzw. ob von einer der Entwicklung in der BRD vergleichbaren Kontinuität solcher Phänomene gesprochen werden könne.

An eine solche Kontinuität glaubt Wolfgang Thierse. Er sieht die Ausländerfeindlichkeit, die es seines Erachtens in der DDR immer gegeben habe, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, u. a. als Ausdruck des »Hospitalismus« an: »Wir haben schlicht nicht gelernt, wie man mit dem Fremden, mit dem Ausland umgehen soll ... Wir waren eingeschlossen und reagieren deshalb ... wie hospitalisierte Kinder: autistisch, verschreckt,

48 Siehe Wolfgang Thierse: Deutsch-deutsche Gewalt. In: Bahman Nirumand (Hrsg.): Angst vor den Deutschen. Terror gegen Ausländer und der Zerfall des Rechtsstaates. Reinbek b. Hamburg 1992. S. 67f. – Wilfried Schubarth: Zu Ursachen und Entwicklungstendenzen des Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern. In: VIA-Magazin. (1992)4-III. S.48.

verunsichert, abwehrend, aggressiv. Außenkontakte waren verboten, reglementiert oder instrumentalisiert«.[49]

Thierse geht in diesem Zusammenhang nicht auf die naheliegende Frage ein, wie sich denn die Ausländerfeindlichkeit in der BRD erklären läßt, deren Bürger doch jahrzehntelang genügend Möglichkeiten für einen Umgang mit Ausländern besaßen.

Einer weiteren Erklärung Thierses zufolge war die DDR-typische Ausländerfeindschaft »Ausdruck einer Ablehnung, einer Abwehr des übermächtigen politisch-ideologischen Zwangssystems. Ein geheimer, latenter, unausgesprochener Nationalismus, der umso widerständiger, haltbarer war, je mehr er tabuisiert wurde, grundierte die DDR-Existenz. Ein mehr oder minder unaufgeklärter Nationalismus war die zähe, fatale wie fast unausweichliche Antwort von unten auf einen diktierten Internationalismus von oben«. Ausländerfeindlichkeit war demnach »Ausdruck einer verqueren Art von Tabuverletzung«, war »antiautoritäre Revolte von rechts«.

»Diktierter« Internationalismus, »verordneter Antifaschismus«, mangelhafte »Aufarbeitung« der Alltagsgeschichte der Zeit des Faschismus und der faschistischen Ideologie, die deshalb bis heute nachwirkt – solche Faktoren werden von nicht wenigen Autoren als verantwortlich für das Entstehen von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bezeichnet. Freya Klier macht es sich dabei sehr einfach, wenn sie erklärt: Fremdenfeindlichkeit war »zu allen Zeiten und auf allen Ebenen der DDR-Gesellschaft latent vorhanden ... Sie galt zunächst den Russen, später den Polen, dann den Mocambiquanern, den Vietnamesen. Und nun also auch den Türken, den Roma – und allen Fremden, die nach dem Mauerfall das Land betreten«. Wesentlich verantwortlich hierfür macht Klier den »verordneten Antifaschismus«, den »Kollektivsprung der sowjetzonalen Deutschen – auf die Seite der sowjetischen Befreier. Die Wende von 1945 verlief entschieden zu glatt, zwölf Jahre nationalsozialistischer Prägung lösen sich nicht per Kommando in Luft auf«.[50]

---

49 Wolfgang Thierse: Deutsch-deutsche Gewalt. In: Bahman Nirumand (Hrsg.): Angst vor den Deutschen. Terror gegen Ausländer und der Zerfall des Rechtsstaates. Reinbek b. Hamburg 1992. S. 69.

50 Freya Klier: Ausländer rein! Die DDR-Deutschen und die Fremden. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 238, 232.

Derartige Erklärungen sind oft Ausdruck einer pauschalen Verwerfung von Geschichte und Politik der DDR und differenzieren nicht. So wird die Tatsache völlig übergangen, daß nach Beendigung des vom Faschismus inszenierten 2. Weltkrieges anfangs eine Minderheit internationalistische und antifaschistische Positionen besaß, dann aber mehr und mehr Menschen in tiefgründiger Auseinandersetzung mit den Urhebern für Faschismus und Krieg und mit der faschistischen Ideologie sich innerlich von nationalistischem und rassistischem Gedankengut abwandten und sich zunehmend aktiv an der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung beteiligten. Sicher ist der Alltag unter dem Faschismus damals nicht in allen Details diskutiert worden, wenn auch die Aktion der Entnazifizierung viele Dinge ans Licht brachte. Ebenso blieben auch viele Erlebnisse, die mit dem faschistischen Krieg und seinen schrecklichen Folgen, etwa mit der oft in brutalen Formen vollzogenen Umsiedlung von Millionen Deutschen aus den Ostgebieten, verbunden waren, unverarbeitet, weil sie öffentlich verschwiegen oder vereinfacht dargestellt wurden. Aber gerade das erfordert eine differenzierende Wertung der geschichtlichen Vorgänge, die mit Haß auf die DDR und mit einem Grobraster nicht zu leisten ist.

Verallgemeinerungen, etwa auch unter dem Blickwinkel späterer Rituale bei der Vermittlung antifaschistischen Gedankenguts oder gewonnen aus jenen Erscheinungen, die mit der in den 80er Jahren heranreifenden gesamtgesellschaftlichen Krise verbunden sind, dürfen nicht für die gesamte DDR-Geschichte als gültig erklärt werden. So gelangt Stephan Maßner in einer zweifellos interessanten Studie über den Rechtsextremismus unter Ostberliner Jugendlichen zu wenig differenzierenden Bemerkungen über den dogmatischen Antifaschismus und verwendet Beispiele aus ganz unterschiedlichen Jahrzehnten. Pauschal erklärt er: »Den Menschen wurde nach dem Krieg in der Sowjetischen Besatzungszone keine Chance geboten, ihre jüngste Geschichte zu verarbeiten und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Statt dessen wurden ihnen Kommunismus und Antifaschismus als zu realisierende und zukunftsbringende Ansprüche totalitär und repressiv vermittelt«.[51] So allgemein gesagt ist das schlicht falsch und vermag nicht zu erklären,

51 Siehe Stephan Maßner: Rechtsextreme Orientierung unter Ostberliner Jugendlichen. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung. Berlin 1993. S. 28ff.

weshalb viele DDR-Bürger über Jahrzehnte hinweg sich mit der DDR identifizierten. Was das hinsichtlich der Entwicklung des Rechtsextremismus bedeutete, hat Maßner selbst als ein Ergebnis seiner im Frühjahr 1991 erfolgten Befragung von Jugendlichen wie folgt formuliert: »Es wird deutlich: bei abfallender Identifikation mit der DDR nehmen die nachgewiesenen rechtsextremen Einstellungen und Orientierungen zu. Oder umgekehrt: je größer die Identifikation mit der DDR durch Jugendliche war, um so geringer ist das rechtsextreme Einstellungs- und Orientierungspotential«. Leider hindert diese wichtige Aussage den Verfasser immer dann nicht an Einseitigkeiten, wenn es um die Geschichte der DDR geht. So folgert er aus der behaupteten Nichtverarbeitung der jüngsten deutschen Geschichte, daß ein »zahlenmäßig großer Anteil der jetzigen Großeltern- und teilweise Elterngeneration, die durch die gesellschaftlichen Verhältnisse des Dritten Reichs politisch und ideologisch sozialisiert worden waren ... ihre durch den Nationalsozialismus vermittelten Ideale, Werte und Anschauungen nicht abgebaut« hätten und diese einen Teil der »Uraltstrukturen« darstellen, die bis heute einen gewissen gesellschaftlichen Einfluß, vor allem durch Übertragung auf die Enkelgeneration, haben.

Sicher wirken Erfahrungen, Erlebnisse, ideologische Positionen aus faschistischer Zeit, vor allem auch aus der besonders Soldaten verrohenden Kriegszeit nach, kann doch alle gesellschaftlich geführte Auseinandersetzung mit dem Faschismus nicht gewährleisten, jeden Bürger gleich tiefgründig zu erreichen. Leider ist die Frage, welche rassistischen, nationalistischen Stereotype möglicherweise aus der Zeit des Faschismus und der Massenzwangsarbeit während des 2. Weltkrieges in der Nachkriegszeit nachwirkten und wie das geschah, bisher nicht näher untersucht worden. Exakte Analysen dürfen nicht durch Behauptungen ersetzt werden. Auch deshalb wenden wir uns gegen unzulässige Verallgemeinerungen, für die Einzelbeispiele eine unzureichende Grundlage bieten.

Das gilt auch für die auf Bernd Siegler gestützte Feststellung von Hermann Langer: »Gewendete Altnazis rückten mit einem neuen Parteibuch auf allen Ebenen wieder in führende Positionen auf«.[52] Vordergründig und

52 Hermann Langer: Flächenbrand von rechts. Zum Rechtsextremismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Rostock 1993. S. 11.

pauschal ist auch die der Totalitarismusdoktrin folgende These vom Zusammenspiel des Extremismus »roter« und »brauner« Couleur. Siegler unternimmt den Versuch, für die DDR nachzuweisen: »Nicht nur in den Grundwerten standen sich Staat und Neonazis nahe«.[53]

Analysiert man die vorliegenden Veröffentlichungen und die derzeit zur Verfügung stehenden Quellen, so enthalten sie bisher nur Belege für die Zunahme bestimmter Erscheinungen von Ausländerfeindschaft seit den 80er Jahren. Für die 60er und 70er Jahre gibt es trotz entgegenstehender Feststellungen, etwa von Siegler, Bach und Madloch[54], keine verallgemeinerungsfähigen Belege. Norbert Madloch bestätigt in einer Untersuchung[55] unsere Feststellung, indem er darauf hinweist, daß bisherigen Forschungen zufolge, fast analog zu ähnlichen Prozessen in der BRD, sich im Osten Deutschlands seit Anfang der 80er Jahre eine subkulturelle Jugendszene entwickelte. Anfangs nicht rechtsextremistisch, sondern eine spezifische Reaktion auf die sich anbahnenden gesellschaftlichen Widerspüche darstellend, näherte sich ein Teil dieser Jugendszene erst allmählich rechtsextremen Ideen und Parolen. Der Umschlag in eine rechtsextreme politische Bewegung erfolgte erst etwa Mitte der 80er Jahre.

Madloch weist auch auf den Zusammenhang von Rechtsextremismus und Ausländerfeindschaft hin: »Geistiger Kern des DDR-Rechtsextremismus in diesen Jahren war ein nationalistisch motivierter Fremdenhaß«. Insgesamt bestätigt Madloch unsere schon früher entwickelte These[56], wonach auslän-

---

53 Bernd Siegler: Auferstanden aus Ruinen... Rechtsextremismus in der DDR. Berlin 1991. S. 88.

54 Ebenda. – Norbert Madloch: Zur Problematik des Rechtsextremismus in Ostdeutschland. In: In der Diskussion: Neofaschismus. Dokumentation des internationalen Kolloquiums »Humanismus in der Verantwortung – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Nationalismus«. Hrsg.: PDS/Linke Liste im Bundestag. Bonn 1992. S. 8. – Stephan Maßner: Rechtsextreme Orientierung unter Ostberliner Jugendlichen. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung. Berlin 1993. S. 33. – Roland Bach: Rechtsextremismus in Deutschland. In: VIA-Magazin. (1992)4-III. S. 9ff.

55 Siehe Norbert Madloch: Zur Entwicklung des Rechtsextremismus in der DDR und in Ostdeutschland von den siebziger Jahren bis Ende 1990. In: Angriff von Rechts. Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Hrsg. von Robert Harnischmacher. Rostock, Bornheim-Roisdorf 1993. S. 54.

56 Siehe Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Nachbemerkungen zum Thema Ausländer-

derfeindliche Denk- und Verhaltensweisen sich in den 80er Jahren analog den anwachsenden gesellschaftlichen Krisenerscheinungen verstärkten, aber insgesamt auf einzelne Personen und Gruppen beschränkt blieben. Schätzungen, wonach es in der Endphase der DDR bis zu 2.000 Nazi-Skins, ferner mit ihnen sympathisierende Hooligans u. a. gegeben habe[57], widersprechen dem nicht, sondern bestätigen nur, daß es sich vor der »Wende« um kleine rechtsextremistische und Ausländer ablehnende Minderheiten handelte.

Lange Zeit stimmte in der DDR die Mehrheit der Bevölkerung mit der Tatsache überein, daß die Verbreitung von Rassismus und Völkerhetze verfassungsmäßig verboten war und von den staatlichen Organen verfolgt wurde. Auch nachträglich kann nicht verurteilt werden, daß in der DDR keine rechtsextremistischen Parteien und Organisationen tätig sein durften.

Der üblichen Praxis der in der DDR herrschenden politischen Kaste entsprach es aber, daß dann, als sich in der DDR in den 80er Jahren Erscheinungen von Rechtsextremismus und Ausländerhetze zeigten, keine öffentliche und freimütige Diskussion mit dem Ziele entwickelt wurde, den Ursachen dieser Phänomene nachzuspüren und Lösungswege zu suchen. Stattdessen blieb es bei der Anwendung repressiver Methoden, womit aber grundlegenden gesellschaftlichen Prozessen nicht beizukommen war. Dann, als negative Entwicklungen nicht mehr zu verheimlichen waren, gaben politische Kaste und Massenmedien die Importtheorie vor und verwiesen damit auf das alleinige Wirken äußerer Faktoren. Erst nach der »Wende«, 1989/90, erbrachten öffentliche Diskussionen Übereinstimmung darüber, daß ohne innere Bedingungen niemals externe Einflüsse, etwa aus der rechten Szene der BRD und Österreichs, hätten wirken können.

Weil vordem nicht erlaubt oder gewünscht, stammen vorgenommene Befragungen zumeist aus der Nachwendezeit, beginnend mit dem Jahre 1990. Hier existierten schon nicht mehr allein die DDR-typischen Verhältnisse.

---

feindschaft in der DDR. In: Schriftenreihe »Migrationsforschung« (1990)24. S. 51ff. – Eva-Maria Elsner/Lothar Elsner: Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR. Berlin 1992. S. 50ff.

57 Siehe Norbert Madloch: Zur Entwicklung des Rechtsextremismus in der DDR und in Ostdeutschland von den siebziger Jahren bis Ende 1990. In: Angriff von Rechts. Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Hrsg. von Robert Harnischmacher. Rostock, Bornheim-Roisdorf 1993. S. 56.

Mit der Orientierung der konservativen Kräfte auf den übereilten Anschluß der DDR an die BRD begannen andere Faktoren Denk- und Verhaltensweisen vieler Menschen und damit auch ihre Sicht der DDR-Geschichte zu beeinflussen. Das muß bei der Beurteilung heutiger Meinungsäußerungen über die Situation der Ausländer und über die Ausländerfeindschaft in der DDR berücksichtigt werden.

Schubarth weist auf die 1988 vom Zentralinstitut für Jugendforschung Leipzig durchgeführte Untersuchung zum Thema »Skinheads« hin, derzufolge sich 2 Prozent der DDR-Jugendlichen zu den Skins, weitere zu deren Sympathisanten zählten. Etwa 30 Prozent zeigten ein gewisses Verständnis für Skins. Die ZIJ-Studie zum Geschichtsbewußtsein vom gleichen Jahre 1988 ergab, daß bei 10 bis 15 Prozent der Schüler und Lehrlinge tendenziell nationalistische Orientierungen nachweisbar waren.[58] Es ist anzunehmen, daß das zumeist ausländerablehnende Positionen einschloß.

Auf der Grundlage von Ende 1990 vorgenommenen Befragungen kam die schon erwähnte, im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erarbeitete Kölner Studie zum Schluß, daß zirka ein Viertel der befragten Deutschen gegenüber Ausländern ablehnend eingestellt war. Etwa zwei Fünftel befürworteten eine aktive Integrationspolitik, während mehr als die Hälfte eine ambivalente Haltung einnahm.[59] Untersuchungen des ZIJ von April und August 1990 ergaben, daß rund zwei Drittel der Bürger sich gegen eine Ausländerablehnung aussprachen, aber jeder achte Jugendliche gegen Ausländer war. 30 Prozent der männlichen Schüler und Lehrlinge nahmen eine solche Haltung ein.[60] Die Kölner Studie faßte ihre Untersu-

58 Siehe Wilfried Schubarth: Woher kommt der jugendliche Rechtsextremismus in Ostdeutschland? In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S. 170f.

59 Siehe Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR. Studie zu Ursachen, Umfang und Auswirkungen von Ausländerfeindlichkeit im Gebiet der ehemaligen DDR und zu den Möglichkeiten ihrer Überwindung. Eine Untersuchung der ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Projektleitung: Wilhelm Breuer). Köln, 31.12.1990. S.144. – Siegfried Grundmann/Irene Müller-Hartmann/Ines Schmidt: Ausländer in Ostdeutschland. In: BISS public. Wissenschaftliche Mitteilungen aus dem Berliner Institut für Sozialwissenschaftliche Studien. Berlin (1991)3.

60 Siehe Walter Friedrich: Die Anderen im Spiegel der Meinungsforschung. In: Utopie

chungsergebnisse u. a. wie folgt zusammen: »Arbeitslose männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit geringer beruflicher Qualifikation gelten nach den Befragungsbefunden als die typische Gruppe, bei der mit einer relativ weiten Verbreitung von ausländerfeindlichen Einstellungs- und Verhaltensmustern zu rechnen ist«.[61]

Fragt man nach den DDR-typischen Ursachen der nach der Wende ins Kraut schießenden Ausländerfeindschaft, so ist Madloch zuzustimmen, der auf einen ganzen Komplex von Ursachen verweist, »die sich aus dem insgesamt konservativen Kurs der SED-Führung und dem eklatanten Zusammenbruch der gesamten staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung in der DDR ergeben«.[62] Dieser konservative Kurs der 80er Jahre schloß, trotz der internationalistischem Geiste entsprechenden offiziellen Verlautbarungen, zunehmend eine dem Wesen nach nationalistische Politik gegenüber Ausländern ein sowie die Anwendung von Restriktionen und Intoleranz gegenüber In- und Ausländern. Auf dieser Grundlage entwickelte sich unter den Bedingungen einer in den 80er Jahren heranreifenden gesamtgesellschaftlichen Krise ein Gewaltpotential, das in sein Feindbild nicht nur die Exponenten des Staates und der bewaffneten Organe, sondern zunehmend auch Ausländer einschloß.

Schubarth weist, den Ursachen solcher Erscheinungen nachgehend[63], auf eine zunehmende »Orientierungskrise« hin, darauf, daß immer mehr Jugend-

---

kreativ. Berlin (1991)7. S. 86ff. – Haltungen zu rechtsradikalen Forderungen und Einstellungen zu Angehörigen verschiedener Völker. In: Utopie kreativ. Berlin (1990)4. S. 45ff.

61 Ausländerfeindlichkeit in der ehemaligen DDR. Studie zu Ursachen, Umfang und Auswirkungen von Ausländerfeindlichkeit im Gebiet der ehemaligen DDR und zu den Möglichkeiten ihrer Überwindung. Eine Untersuchung der ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Projektleitung: Wilhelm Breuer). Köln, 31.12.1990. S. 144.

62 Norbert Madloch: Zur Problematik des Rechtsextremismus in Ostdeutschland. In: In der Diskussion: Neofaschismus. Dokumentation des internationalen Kolloquiums »Humanismus in der Verantwortung – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Nationalismus«. Hrsg.: PDS/Linke Liste im Bundestag. Bonn 1992. S. 8.

63 Siehe Wilfried Schubarth: Woher kommt der jugendliche Rechtsextremismus in Ostdeutschland? In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Manfred Hessler. Berlin 1993. S.174ff. – Stephan Maßner: Rechtsextreme Orientierung unter Ostberliner Jugendlichen. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung. Berlin 1993. S. 23ff.

liche an den vom Leben abgehobenen Werten des Sozialismus zweifelten. Zur Erblast des autoritären Staates DDR und somit zu den »potentiellen Ursachenphänomenen für Rechtsextremismus« – und sicher auch für Ausländerfeindlichkeit – zählt er außer den Defiziten der politischen Kultur u.a. folgende Erfahrungen und Befindlichkeiten Jugendlicher:

» – Erfahrungen von Doppelmoral, Heuchelei, Indoktrination, Demütigung und Bevormundung,

– Erfahrungen mit staatlicher Gewalt, Intoleranz, Ausgrenzung und Diskriminierung,

– eigene Ohnmachts- und Entfremdungserfahrungen,

– Unterlegenheits- und Minderwertigkeitsgefühle,

– Defizite hinsichtlich der emotionalen Geborgenheit und Zuwendung,

– Gefühle von Bildungs- und Haltlosigkeit, von Orientierungs- und Sinnverlusten,

– Probleme bei der Identitätsfindung«.

Ganz sicher existierten und existieren zahlreiche dieser Erfahrungen und Befindlichkeiten Jugendlicher in vielen Ländern, auch in der alten und der heutigen BRD, d. h. sie sind nicht allein DDR-spezifisch. Wir erheben aber nicht zum Maßstab der Beurteilung der in der DDR bestehenden Situation die überkommenen Verhältnisse in der BRD, sondern messen das Erreichte an dem von der sozialistischen Gesellschaft erhobenen Anspruch auf ein sinnerfülltes Leben ohne Ausbeutung und Unterdrückung. Deshalb ist auch Roland Bach zuzustimmen, wenn er feststellt,[64] daß die Praxis der Lenkung aller gesellschaftlichen Bereiche unter Führung der SED, der staatliche Dirigismus, Repressionen und Ausgrenzungen »nicht jenes Klima entstehen ließen, das für die tiefe Verinnerlichung von Toleranz, für demokratischen Umgang mit Kritik, mit Andersdenkenden und Alternativvorstellungen, ... für die Akzeptanz anderer Lebensentwürfe und Kultur erforderlich gewesen wäre«. Bach zieht das Fazit, »daß die bedeutenden Möglichkeiten, die in der DDR vorhanden waren, noch stärker Dämme gegen neue reaktionäre Entwicklungen, gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus, gegen Gewalt und Neonazismus zu errichten, nicht ausgeschöpft wurden. Unter dem An-

64 Roland Bach: Rechtsextremismus in Deutschland. In: VIA-Magazin. (1992)4-III. S. 19.

sturm der neuen globalen und inneren Probleme erwiesen sie sich als nicht hoch genug, teilweise als brüchig«.

Für die Erklärung der explosionsartigen Entwicklung von Rassismus und Ausländerhaß in den neuen Bundesländern seit 1989/90 reichen weder die Aufdeckung von Quellen in der deutschen Geschichte vor 1945 noch der Hinweis auf bestimmte in der Geschichte der DDR wurzelnde Ursachen. Entscheidend für das rasche Ende der »heroischen Illusion« der Oktobertage 1989 und der Annahme und Hoffnung, die DDR könne nunmehr eine ausländerfreundliche Gesellschaft gestalten, waren die konservative Art des übereilten Anschlusses der DDR an die BRD und der abrupte Systemwechsel mit all seinen Folgen, eingeschlossen die nunmehrige Bonner Alleinherrschaft in Deutschland.

Da die herrschenden Kreise Bonns bis heute davon ausgehen, daß die bundesrepublikanische Gesellschaft das Vorbild für das gesamte Deutschland darstellt, dürfen sie sich auch nicht gegen die Feststellung wehren, daß die Bonner Politik nicht nur in der alten BRD maßgeblich die Verbreitung von Ausländerhaß förderte, sondern jetzt auch wesentlich verantwortlich ist für die starke Entwicklung von Rechtsextremismus und Ausländerablehnung in der neuen BRD. Das äußert sich nicht allein darin, daß der institutionelle Rassismus, etwa in Gestalt des reaktionären Ausländergesetzes von 1990/91, nunmehr auch sein Wirkungsfeld auf die neuen Bundesländer ausgedehnt hat. Die Verantwortung Bonns erstreckt sich vielmehr insgesamt auf die Schaffung solcher ökonomischer, politischer, sozialer, rechtlicher Verhältnisse im Osten Deutschlands, die zwangsläufig eine starke Welle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hervorbringen. In der Manier von Kolonialherren, unterstützt von einem Teil der Eingeborenen, schufen Bonner Politiker im angegliederten Osten solche durch Massenarbeitslosigkeit, Berufsverbote, Verlust des bisherigen Sozialstatus bei vielen Menschen, weit verbreitete Zukunftsangst und individuelle Orientierungslosigkeit charakterisierten Bedingungen, die die weitere Hinwendung eines Teils der Bevölkerung zu Rassismus und Ausländerfeindschaft begünstigen. Solche Erscheinungen haben immer dann Hochkonjunktur, »wenn sich Krisensymptome häufen, militärische Niederlagen und/oder Systemkrisen drohen sowie benachteiligte Schichten existentiell gefährdet sind und durch

eine Herabsetzung fremder Menschengruppen den auf ihnen lastenden Druck ›nach unten‹ weitergeben«.[65]

Die Verschärfung der Politik der Konservativen, die sich auch in der jüngst von der Mehrheit des Bundestages abgesegneten weiteren Verschlechterung des Asylrechts äußert, wird zur Ausprägung rechtsextremistischer Denk- und Verhaltensweisen führen. Man braucht kein Prophet zu sein, um angesichts sich verschärfender sozialer Probleme, der Entrechtung von Millionen Bürgern in den neuen Bundesländern und des zunehmenden Sozialabbaus sowie in Anbetracht der infolge der Nichtbeseitigung der Fluchtursachen anhaltenden internationalen Wanderungsbewegungen ein Anwachsen der Konflikte zwischen Deutschen und Ausländern vorauszusagen. Und dies vor allem dann, wenn durch die aggressive, nationalistische Bonner Politik ständig Öl ins Feuer gegossen wird.

Wirksame Gegenstrategien, eine Änderung der ausländerfeindlichen Politik und die Schaffung einer ausländerfreundlichen Gesellschaft werden nur zu verwirklichen sein, wenn die Herrschaft der Konservativen in der BRD überwunden und eine entschiedene Demokratisierung von Staat und Gesellschaft durchgesetzt werden. Das liegt im Interesse der Mehrheit der in der BRD Lebenden, ob sie aus dem Inland stammen oder zugewandert sind.

Aufgabe des Tages ist es, entschieden jedwede Erscheinungen von Rechtsextremismus, von Rassismus und Nationalismus zu bekämpfen. Dabei gilt es, an Bewahrenswertes aus der Zeit der DDR zu erinnern. Trotz aller berechtigten Kritik wegen damals bestehender Defizite ist nicht zu leugnen, daß der Gedanke der internationalen Solidarität das Denken und Handeln nicht weniger DDR-Bürger maßgeblich geprägt hat. Das schloß ein, für freundschaftliche Beziehungen zu Ausländern einzutreten, anzugehen gegen jedwede Form der Diskriminierung von Immigranten, gegen jedwede Ausländerfeindschaft. Diese Tradition sollte mit aller Entschiedenheit bewahrt werden, allen Widerständen zum Trotz.

---

65 Christoph Butterwegge: Neuer Deutschnationalismus, Großmachtchauvinismus und Revanchismus? In: Utopie kreativ. Berlin (1990)10. S. 84.

5. Dokumente

Verzeichnis der Dokumente

I. Gesetze, Verordnungen

Dokument 1: Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 14. Dezember 1956

Dokument 2: Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik – Ausländergesetz – vom 28. Juni 1979

Dokument 3: Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung – AAO –) vom 28. Juni 1979

Dokument 4: Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden. Vom 13. Juni 1990

Dokument 5: Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden. Vom 13. Juni 1990

II. Bilaterale Abkommen

Dokument 6: Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen über die Grundsätze der Beschäftigung polnischer Werktätiger aus Grenzbezirken der Volksrepublik Polen in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik (vom 17. März 1966)

Dokument 7: Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik (vom 5. September 1988)

Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 14. Dezember 1956

Die Erweiterung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit dem Ausland hat zur Folge, daß die Zahl der Ausländer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt nehmen wollen, zunimmt. Zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

(1) Ausländern wird der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet, wenn sie für die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten Grundsätze eingetreten sind und deshalb im Ausland verfolgt werden. Sie werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen.

(2) Ausländern kann auch aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet werden.

§ 3

(1) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, haben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die gleichen Rechte wie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, sind verpflichtet, die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

§ 4

Auf Grund der den Ausländern ausgehändigten Aufenthaltsberechtigung sind die Ausländer berechtigt, sich an jedem Ort der Deutschen Demokratischen Republik beliebig lange aufzuhalten, soweit in der Aufenthaltsberechtigung keine örtliche oder zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes eingetragen ist.

§ 5

(1) Als Aufenthaltsberechtigung im Sinne des § 4 gelten:

a) für vorübergehenden Aufenthalt der Registriervermerk der Deutschen Volkspolizei;

b) für einen längeren Aufenthalt die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer oder der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer die Deutsche Demokratische Republik endgültig oder ohne Erlaubnis vorübergehend verläßt.

§ 6

(1) Die Aufenthaltsberechtigung kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Ausländer

a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in der Deutschen Demokratischen Republik bestraft oder wegen einer Tat, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Verbrechen oder Vergehen gilt, im Ausland strafrechtlich verfolgt oder rechtskräftig verurteilt wird;

b) gegen die Devisenbestimmungen oder gegen die Melde- und Ausweisbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt.

(2) Die Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung kann auf den Ehegatten des Ausländers sowie dessen minderjährige Kinder ausgedehnt werden, auch wenn für diese die Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung nicht vorliegen.

§ 7

Ausländer sind verpflichtet, die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn

a) die Aufenthaltsberechtigung (§5 Abs.1) abgelaufen ist und keine Verlängerung erfolgt;

b) wegen der Ungültigkeit des Heimatpasses oder durch eine sonstige Veränderung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses die Aufenthaltsberechtigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei eingezogen wurde und keine Neuausstellung erfolgt;

c) die Aufenthaltsberechtigung für ungültig erklärt wurde.

§ 8

(1) Ausländer, die in den Fällen des § 7 die Deutsche Demokratische Republik nicht freiwillig verlassen, sind aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen. Dies gilt auch für die in § 9 des Paß-Gesetzes vom 15. September 1954 (GBl.I S. 786) genannten Fälle.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können Ausweisungsgewahrsam bis zu zehn Tagen anordnen, wenn dies zur Vorbereitung oder zur Sicherung der Ausweisung notwendig ist.

(3) Zur Vorbereitung der Ausweisung darf ein Ausländer nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn er fluchtverdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er Ermittlungen über die Voraussetzungen einer Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung erschwert.

§ 9

(1) Über Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sowie über die Aufenthaltsbegrenzung bzw. deren Aufhebung entscheiden die dafür zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei.

(2) Über die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung und über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Das Recht zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam kann den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

(3) Die örtliche oder zeitliche Begrenzung oder die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bestimmungen, auf die sich diese Entscheidung stützt, sind mitzuteilen. Die Bekanntgabe ist von ihm durch Unterschreiben eines Protokolls zu bestätigen.

§ 10

(1) Gegen Entscheidungen nach den Bestimmungen der §§ 4,6 und 8 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Ministerium des Innern Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

a) Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;

b) Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Anlegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister des Innern
Maron

(Quelle: GBl. DDR I/1957, S. 1-2)

Gesetz
über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Ausländergesetz –
vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

§ 2

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

§ 3

(1) Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Einholung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erforderlich, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

§ 4

Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben die gleichen Rechte – soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind – wie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten.

§ 5

(1) Über die Gewährung oder die Aberkennung des Asyls entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 6

(1) Die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen – oder andere berechtigte Organe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Vorlage entsprechender Unterlagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich und örtlich beschränkt, versagt, entzogen oder für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Genehmigung erlischt durch Fristablauf oder Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik, sofern eine Wiedereinreise nicht genehmigt wurde.

§ 7

(1) Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt

a) durch Fristablauf ungültig wurde und eine Verlängerung versagt wird,

b) entzogen oder für ungültig erklärt wurde,

die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen. Ausländer, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ausgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung treffen die im § 6 Absatz 1 genannten Organe sowie die staatlichen Untersuchungsorgane.

(3) Die Entscheidung ist dem Ausländer unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.[1]

(4) Der Ausgewiesene kann zur Sicherung der Ausweisung bis zum Ort des Grenzübertritts durch beauftragte Personen begleitet werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder

2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerderecht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzulegen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unverzüglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Beschwerdeverfahren trifft diese Entscheidung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen.

§ 9

Der Ministerrat, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister der Justiz erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Februar über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

1 Das Beschwerdeverfahren regelt sich zur Zeit nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr.11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung und Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

(Quelle: GBl. DDR I/ 1979, S. 149-150)

Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung – AAO –) vom 28. Juni 1979

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik – Ausländergesetz – (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausländer können in der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Wohnsitz nehmen oder sich länger befristet, kurzbefristet oder im Transit in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(2) Ständiger Wohnsitz ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Länger befristeter Aufenthalt ist in der Regel ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums.

(4) Kurzbefristeter Aufenthalt ist ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen.

(5) Während des Transits ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik benötigt wird.

§ 2

Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird bei

a) ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis;

b) länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung;

c) kurzbefristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung,

d) Transit ein Transitvisum

erteilt.

§ 3

(1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich ohne Genehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder

b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

(Quelle: GBl. DDR I/1979, S. 154)

Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden vom 13. Juni 1990

§ 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage von Regierungsabkommen zwischen Betrieben der DDR und ausländischen Bürgern sowie die sich daraus für die ausländischen Bürger ergebenden Ansprüche.

§ 2

(1) Das in § 1 genannte Arbeitsrechtsverhältnis kann durch den Betrieb aus zwingenden Gründen vor der im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsdauer beendet werden.

(2) Zwingende Gründe für die vorzeitige Beendigung gemäß dieser Verordnung liegen vor, wenn

– im betriebswirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebes nur durch Reduzierung des Produktionspersonals erreicht werden kann,

– die Umstellung des Produktionsprofils eine Reduzierung des Produktionspersonals erfordert,

– aus Gründen des Umweltschutzes der Betrieb bzw. Betriebsteile des Betriebes die Produktion einstellen müssen und dies in einer Beratung der Betriebsleitung mit der BGL festgestellt wird.

§ 3

(1) Der Betrieb hat den ausländischen Bürger und das zuständige Arbeitsamt unverzüglich schriftlich über die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus zwingenden Gründen zu informieren. Zwischen dem Zugang der Information und der voraussichtlichen Rückreise muß eine Frist von 3 Monaten gewährleistet werden.

(2) Zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und dem Termin der Rückreise muß eine Frist von mindestens 2 Monaten gewährleistet werden.

§ 4

(1) Bis zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger haben der Betrieb und die zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane die Verpflichtungen aus den Regierungsabkommen zu erfüllen.

(2) Vor der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betrieb alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Änderungsvertrages und, wenn dies nicht möglich ist, eines Überleitungsvertrages auszuschöpfen.

(3) Kann ein Änderungsvertrag oder ein Überleitungsvertrag nicht abgeschlossen werden, ist das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristgemäße Kündigung, gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DDR, zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 5

Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, haben Anspruch auf:

a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70% des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,

b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,

c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat,

d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

§ 6

(1) Ein ausländischer Bürger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, und der nicht in sein Heimatland zurückkehren will, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer in der DDR zu bleiben.

(2) Ein ausländischer Bürger, der nicht in sein Heimatland zurückkehrt, hat Anspruch auf

a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses; darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für DDR-Bürger;

b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt;

c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt;

d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichzahlung;

e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein DDR-Bürger.

§ 7

Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

(Quelle: GBl. DDR I/1990, S. 398)

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden vom 13. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 13. Juni 1990 über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden (GBl. I Nr. 35 S. 398) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Festlegungen der obengenannten Verordnung finden Anwendung für ausländische Bürger, die im Rahmen folgender Abkommen tätig sind:

1. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 11. April 1980 in der durch Protokoll vom 13. Mai 1990 geänderten Fassung
2. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Moçambique über die zeitweilige Beschäftigung moçambiquanischer Werktätiger in Betrieben der DDR vom 24. Februar 1979 in der durch Protokoll vom 28. Mai 1990 geänderten Fassung
3. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werktätiger in Betrieben

der DDR vom 29. März 1985 in der durch Protokoll vom 1. Juni 1990 geänderten Fassung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

(Quelle: Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Organisation, Arbeitsmaterialien)

Vereinbarung

zwischen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen über die Grundsätze der Beschäftigung polnischer Werktätiger aus Grenzbezirken der Volksrepublik Polen in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik (vom 17. März 1966)

Entsprechend der Empfehlung des Deutsch-Polnischen Wirtschaftsausschusses und dem Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, polnische Werktätige in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Grenzbezirken zu beschäftigen sowie unter Berücksichtigung des »Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik« vom 13. Juli 1957 haben das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und das Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen folgendes vereinbart:

I

1. Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Beschäftigung von polnischen Werktätigen, die in den Grenzbezirken der Volksrepublik Polen wohnen und in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten (nachfolgend Werktätige genannt).
2. Vereinbarungen über die Beschäftigung der Werktätigen werden zwischen den zuständigen Räten der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen Präsidien der Bezirksvolksräte der Grenzbezirke der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Grundsätze abgeschlossen.

3. Die Grundsätze der vorliegenden Vereinbarung gelten auch für die Beschäftigung der Werktätigen zum Zwecke der Qualifizierung im Rahmen von Kooperationsbeziehungen.
4. Der Abschluß der in Ziffer 2 genannten Vereinbarungen bedarf des vorherigen Einverständnisses des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und des Komitees für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen.

II

1. Mit jedem Werktätigen wird ein Arbeitsvertrag in deutscher und polnischer Sprache nach einem zwischen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen abgestimmten Muster abgeschlossen.
2. Die Werktätigen unterzeichnen ihre Arbeitsverträge in den zuständigen Abteilungen für Beschäftigung bei den Präsidien der Volksräte der Volksrepublik Polen.
3. Bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erhält der Werktätige ein Informationsblatt in polnischer Sprache über die Bedingungen der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Inhalt der Information wird zwischen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen abgestimmt.
4. Der Arbeitsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Vertreter des Betriebes in Kraft.
5. Vor dem Abschluß eines Arbeitsvertrages gewährleistet die polnische Seite allgemeine ärztliche Untersuchung der Werktätigen. Die ärztlichen Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der Werktätigen sind dem Betrieb zu übergeben.
6. Die Beschäftigung der Werktätigen soll nach Möglichkeit in geschlossenen Gruppen erfolgen.
7. Den Werktätigen wird gewährleistet, sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu qualifizieren.
8. Die Betriebe informieren die zuständigen Abteilungen für Beschäftigung bei den Präsidien der Volksräte der Volksrepublik Polen über ernsthafte Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin sowie über die Auflösung von Arbeitsverträgen und ihre Gründe.
9. Bei Auflösung des Arbeitsvertrages ist den Werktätigen vom Betrieb eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die erreichte Qualifikation sowie über die Höhe des erzielten Gesamtarbeitsverdienstes auszustellen.

III

1. Jeder Werktätige hat das Recht, sich in allen Fragen an die leitenden Mitarbeiter des Betriebes, an die zuständigen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu wenden.
2. Die Werktätigen wählen im Betrieb einen Vertreter, der berechtigt ist, alle Angelegenheiten in ihrem Namen mit den genannten Organen zu beraten.

3. Bei Entscheidungen der Konfliktkommissionen über Konfliktfälle, an denen polnische Werktätige beteiligt sind, ist eine entsprechende Vertretung der Werktätigen vor den Konfliktkommissionen zu sichern.

IV

1. Die Zahlung des Nettolohnes einschließlich Prämien an die Werktätigen erfolgt durch den Betrieb zu 30 % in Mark und zu 70 % in Zloty. In Ausnahmefällen kann den Werktätigen auf Antrag der Nettolohn bis zu 85 % in Zloty ausgezahlt werden.
2. Bei Arbeitsaufnahme kann der Werktätige einen Vorschuß bis zur Höhe eines halben voraussichtlichen Monatsverdienstes erhalten. Die Verrechnung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in Raten.
3. Schadensersatzleistungen durch den Werktätigen auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen werden während der Dauer der Beschäftigung in dem in Ziffer 1 festgelegten Verhältnis geleistet, soweit zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen nichts anderes vereinbart wird. Das gleiche gilt für Schadensersatzzahlungen des Betriebes an den Werktätigen.

V

1. Die Betriebe geben den Werktätigen die Möglichkeit, die kulturellen, sportlichen und sozialen innerbetrieblichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Betriebe sichern, daß die Werktätigen die Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen des Betriebes zu den allgemein gültigen Bedingungen in Anspruch nehmen können.
3. Soweit erforderlich, wird die Beförderung der Werktätigen ab Grenze zum Betrieb und zurück zu den üblichen Fahrpreisen gewährleistet.

VI

1. Die zuständigen Organe der Volksrepublik Polen gewähren den Werktätigen und ihren Familienangehörigen alle Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung entsprechend den polnischen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei werden die auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten) und die Höhe der dabei erzielten Arbeitsverdienste berücksichtigt.
2. Verpflichtungen der deutschen Seite, die die Sozialversicherungsleistungen für die Werktätigen und ihre Familienangehörigen betreffen, gelten unter Berücksichtigung des Anteils am Ausgleichsbetrag, der gemäß Artikel VII, Ziffer 1, für die Sozialversicherungsleistungen bestimmt ist, als erfüllt.
3. Die Werktätigen erhalten, wenn sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, erste ärztliche Hilfe und Krankenhausbehandlung, solange ihre Rückkehr in die Volksrepublik Polen nicht möglich ist.

4. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen erkennen gegenseitig ärztliche Bescheinigungen an.
5. Die zuständigen Organe der Sozialversicherung der Volksrepublik Polen stellen bei Gewährung der Geldleistungen der Krankenversicherung Bescheinigungen über Art, Bezugsdauer und Höhe dieser Geldleistungen aus, die vom Werktätigen dem Betrieb vorzulegen sind.
6. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vereinbaren in notwendigen Fällen die entsprechende Verfahrensweise zu den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten.

VII

1. Die deutsche Seite zahlt der polnischen Seite einen Ausgleichsbetrag in Höhe der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik vom Lohn der Werktätigen in Abzug gebrachten Lohnsteuern und Beträge zur Sozialversicherung sowie des entsprechenden Betriebsanteils zur Sozialversicherung und der Unfallumlage.
2. Hieraus resultierende Zahlungen erfolgen gemäß dem »Abkommen über die Verrechnung von nichtkommerziellen Zahlungen« vom 8. Februar 1963 von Seiten des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik auf ein vom Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen zu bezeichnendes Konto.

VIII

1. Die Werktätigen überschreiten die Staatsgrenze mit dem Personalausweis und einer zum mehrmaligen Grenzübertritt berechtigenden Reiseanlage gemäß dem »Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Aufhebung der Visapflicht« vom 14. März 1964.
2. An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen können für den Berufsverkehr der Werktätigen zusätzliche Grenzübergangsstellen eingerichtet werden.
3. Für den Grenzübertritt im Berufsverkehr wird eine Grenzübergangsstelle in Wilhelm-Pieck-Stadt Guben – Gubin eröffnet.

IX

1. Den Werktätigen werden bei der Zollabfertigung die Erleichterungen gewährt, die in der »Vereinbarung zwischen dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Polen über Zollvergünstigungen bei der Aus- und Einfuhr von Waren, die von auf dem Gebiet des einen Staates wohnhaften und auf dem Gebiet des anderen Staates beschäftigten Personen mitgeführt werden«, vom 6. Oktober 1965 vorgesehen sind.

2. Die in Mark und in Zloty an die Werktätigen ausgezahlten Lohnanteile sind vom Betrieb in das Zollkontrolldokument einzutragen, das nach der in Ziffer 1 genannten Vereinbarung zu führen ist.
3. Der in polnischer Währung erhaltene Lohnanteil darf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht eingetauscht werden und ist unverzüglich in voller Höhe in die Volksrepublik Polen auszuführen.
4. Der Lohnanteil in Mark darf bis zur Höhe eines Monatslohnes in die Volksrepublik Polen aus- und in die Deutsche Demokratische Republik wieder eingeführt werden; er darf in der Volksrepublik Polen nicht umgetauscht werden. Die Werktätigen können beim täglichen Grenzübertritt bis zu 50 Zloty mit sich führen. Dieser Betrag darf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht eingetauscht werden und ist täglich in voller Höhe wieder in die Volksrepublik Polen auszuführen.

X

1. Die Werktätigen können bis zur Höhe der in Mark erhaltenen Anteile des Lohnes und der Prämien Waren einkaufen und ausführen. Der Erwerb von Waren durch Teilzahlungsgeschäfte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht zulässig.
2. Die Werktätigen können auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik die in Mark erhaltenen Anteile des Lohnes und der Prämien auf Sparkonten einzahlen. Die Sparbücher können dem Betrieb zur Aufbewahrung übergeben werden.

XI

1. Die Vertreter der zuständigen Organe der Volkrepublik Polen können sich nach Vereinbarung mit den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie mit anderen Fragen der Beschäftigung der Werktätigen vertraut machen. Fragen, die in diesem Zusammenhang auftreten, werden auf dem Wege der Verständigung von den entsprechenden Organen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen geregelt.
2. Die Vertreter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und die Vertreter des Komitees für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen werden sich nach Bedarf treffen, um die mit der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängenden Probleme zu regeln.

XII

Wenn auf Wunsch einer der beiden Seiten eine örtliche Vereinbarung über die Beschäftigung deutscher Werktätiger getroffen wird, die in den Grenzbezirken der Deutschen Demokratischen Republik wohnen und in den Betrieben der Grenzbezirke der Volksrepublik Polen arbeiten, finden die Grundsätze dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

XIII

Die Bestimmungen der Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zwischen den zuständigen Räten der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidien der Bezirksvolksräte der Volksrepublik Polen über die Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden und der vorliegenden Vereinbarung widersprechen, sind aufgehoben. Soweit erforderlich, sind neue Festlegungen zu treffen.

XIV

1. Die vorliegende Vereinbarung wird den Vorsitzenden der Ministerräte beider Staaten zur Bestätigung vorgelegt. Das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und das Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen unterrichten sich gegenseitig über die erfolgte Bestätigung der vorliegenden Vereinbarung. Sie tritt am ersten Tage des folgenden Monats nach dem Datum der letzten Benachrichtigung in Kraft.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; sie kann durch jede Seite gekündigt werden. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres notifiziert werden; in diesem Falle verliert die vorliegende Vereinbarung die Rechtskraft am Ende dieses Jahres.

Die vorliegende Vereinbarung wurde in Warszawa am 17. März 1966 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, angefertigt, wobei beide Texte die gleiche Rechtskraft besitzen.

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik

gez. Hellmuth Geyer

Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen

gez. Aleksander Burski

(Quelle: Bundesvorstand des FDGB, Abtlg. Organisation, Arbeitsmaterialien)

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik (vom 5. September 1988)

Geleitet von dem Streben zur Festigung der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen haben die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen (nach-

folgend Abkommenspartner genannt) auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Das vorliegende Abkommen gilt für die Beschäftigung polnischer Bürger (nachfolgend polnische Werktätige genannt) in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Betriebe genannt) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen.

Polnische Werktätige im Sinne dieses Abkommens sind:

a) Werktätige, die in den an die Deutsche Demokratische Republik grenzenden Wojewodschaften der Volksrepublik Polen wohnen, in Betrieben der an die Volksrepublik Polen grenzenden Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind und dazu täglich die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen überschreiten;

b) Werktätige, die während ihrer Beschäftigung zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, unabhängig davon, aus welchen Wojewodschaften der Volksrepublik Polen sie delegiert wurden und in welchen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sie beschäftigt werden.

Die besonderen Beschäftigungsbedingungen für die oben genannten Gruppen polnischer Werktätiger werden entsprechend in Teil A und B der Anlage zu diesem Abkommen geregelt.

(2) Die Beschäftigung der in Absatz 1 genannten polnischen Werktätigen soll möglichst der Erweiterung der Kooperation und Spezialisierung der Produktion zwischen den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen dienen.

Artikel 2

(1) Die Bevollmächtigten für die Durchführung der Festlegungen dieses Abkommens sind der Staatssekretär für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Volksrepublik Polen (nachfolgend Bevollmächtigte der Abkommenspartner genannt). Sie haben das Recht, zur Konkretisierung von Festlegungen dieses Abkommens erforderliche Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner vereinbaren in Jahresprotokollen zu diesem Abkommen die Liste der Betriebe und die im jeweiligen Betrieb zu beschäftigende Anzahl der polnischen Werktätigen gesondert gem. Artikel 1 Absatz 1 a) und b). Diese Jahresprotokolle werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres abgeschlossen.

(3) In den Jahresprotokollen benennt der Bevollmächtigte des polnischen Abkommenspartners die Organe, die die polnischen Werktätigen zur Beschäftigung in die Deutsche Demokratische Republik delegieren (nachfolgend Delegierungsorgane genannt).

(4) Die polnischen Werktätigen dürfen ausschließlich in den Betrieben beschäftigt werden, die in den Jahresprotokollen enthalten sind.

Artikel 3

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leistet an die Volksrepublik Polen im Zusammenhang mit der Beschäftigung der polnischen Werktätigen folgende Zahlungen:

a) den Gesamtbetrag der von den polnischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erhobenen Lohnsteuern;

b) einen Betrag für Leistungen der Sozialversicherung für die polnischen Werktätigen und ihre Familienangehörigen;

c) einen Ausgleichsbetrag der Ausgaben der Volksrepublik Polen für Organisation, Werbung, Betreuung und weitere Aufwendungen für die Delegierung der polnischen Werktätigen und deren in der Volksrepublik Polen lebende Familienangehörigen (nachfolgend Werbekosten genannt).

(2) Die Beträge der Zahlungen gem. Absatz 1 b) und 1 c) sind in der Anlage zu diesem Abkommen festgelegt.

(3) Die Beträge werden getrennt nach den in Absatz 1 genannten Zahlungstiteln überwiesen.

(4) Die Überweisung der Lohnsteuern und Beträge für Sozialversicherungsleistungen erfolgt in Form quartalsweiser Abschlagszahlungen bis jeweils sechs Wochen nach Quartalsende. Die Jahresendabrechnung und die Überweisung der Werbekosten erfolgen bis jeweils Ende Februar des Folgejahres.

(5) Die jeweiligen Beträge für Sozialversicherungsleistungen und Werbekosten werden anhand der durchschnittlichen monatlichen Anwesenheit der beschäftigten polnischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik berechnet.

(6) Alle auf der Grundlage dieses Abkommens von der Deutschen Demokratischen Republik an die polnische Seite zu realisierenden Zahlungen und Überweisungen erfolgen entsprechend den geltenden Grundsätzen über die Verrechnung nichtkommerzieller Zahlungen.

(7) Die Beschäftigung polnischer Werktätiger in der Deutschen Demokratischen Republik erreicht im Jahre 1991 ein Niveau von 10.000 Personen, das bis zum Jahr 1995 beibehalten wird.

Artikel 4

(1) Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik dürfen auf der Grundlage dieses Abkommens nur polnische Werktätige beschäftigen, die die Genehmigung des zuständigen polnischen Amtes zur Arbeitsaufnahme in dem betreffenden Betrieb und eine vom Delegierungsorgan auf dem dafür vorgesehenen Vordruck ausgestellte Delegierung erhalten haben.

(2) Zur Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik werden ausschließlich polnische Werktätige delegiert, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Ausübung der vorgesehenen Arbeitsaufgabe gesundheitlich geeignet sind.

Artikel 5

(1) Die polnischen Werktätigen sind gleichberechtigte Mitglieder der betrieblichen Arbeitskollektive. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der polnischen Werktätigen richtet sich während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses in der Deutschen Demokratischen Republik nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Beschäftigung der polnischen Werktätigen erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages entsprechend einem zwischen den Bevollmächtigten der Abkommenspartner vereinbarten Muster. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich zwischen dem Betrieb und dem polnischen Werktätigen in deutscher und polnischer Sprache abgeschlossen. Das Arbeitsrechtsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anreise des polnischen Werktätigen.

(3) Nach Beendigung der Beschäftigung übergibt der Betrieb dem polnischen Werktätigen eine Arbeitsbescheinigung entsprechend einem zwischen den Bevollmächtigten der Abkommenspartner vereinbarten Muster.

Artikel 6

(1) Zu Beginn ihres Arbeitsrechtsverhältnisses werden die polnischen Werktätigen für die Zeit von 4 Wochen von der produktiven Arbeit freigestellt. In dieser Zeit erhalten sie in polnischer Sprache erforderliche Unterweisungen und Informationen über die für sie geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, Entlohnungsgrundsätze, Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeitsschutz sowie Brandschutz einschließlich betriebsspezifischer Bestimmungen. Die Grundsätze für die Unterweisungszeit sowie die Entlohnung werden in der Anlage geregelt.

(2) An betrieblichen Gefährdungsstellen werden Warnschilder in polnischer Sprache oder allgemein gebräuchliche internationale Bezeichnungen angebracht.

Artikel 7

(1) Die polnischen Werktätigen erhalten Arbeitseinkommen entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen, soweit in diesem Abkommen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Die polnischen Werktätigen erhalten Lohn ab Beginn ihres Arbeitsrechtsverhältnisses im Betrieb zu den betrieblich festgelegten Lohnzahlungsterminen.

(3) Während der Einarbeitungszeit nach Aufnahme der produktiven Arbeit gelten für die polnischen Werktätigen die gleichen Entlohnungsgrundsätze wie für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik an vergleichbaren Arbeitsplätzen während der Einarbeitungszeit.

(4) Die polnischen Werktätigen erhalten auf ihren Wunsch bei Beginn ihres Arbeitsrechtsverhältnisses vom Betrieb einen Lohnvorschuß bis zu 200,- Mark.

(5) Die polnischen Werktätigen können mit Geldbeträgen in Mark aus dem Arbeitseinkommen Sparkonten bei den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik führen. Sparbücher können im Betrieb zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

Artikel 8

(1) Die polnischen Werktätigen werden in den Betrieben für die mit den Delegierungsorganen abgestimmten Tätigkeiten und Qualifizierungsrichtungen eingesetzt.

(2) Die Delegierungsorgane delegieren die polnischen Werktätigen unter Berücksichtigung der geforderten Qualifikation und der im Betrieb realisierbaren Qualifizierungsmöglichkeiten.

(3) In der Volksrepublik Polen gültige Zeugnisse und Diplome der beruflichen Qualifikation der polnischen Werktätigen, die den vorgesehenen Arbeitsaufgaben entsprechen, werden bei der Vereinbarung der konkreten Arbeitsaufgabe berücksichtigt, die in die entsprechende Lohngruppe eingruppiert wird.

(4) Die für die Durchführung der vereinbarten Arbeitsaufgaben erforderliche obligatorische Weiterbildung sowie der Erwerb festgelegter Befähigungs- und Berechtigungsnachweise durch die polnischen Werktätigen ist durch die Betriebe zu gewährleisten.

(5) Polnische Werktätige, die sich im Prozeß der Arbeit qualifiziert haben oder auf Grund ihrer Qualifikation Arbeitsaufgaben ausüben können, die in höheren Lohn- oder Gehaltsgruppen eingruppiert sind, sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten für diese Arbeitsaufgaben einzusetzen.

(6) Die Betriebe sichern den polnischen Werktätigen die unentgeltliche Nutzung der betrieblichen Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung.

Artikel 9

Die Betriebe gewährleisten den polnischen Werktätigen die Nutzung der betrieblichen Kultur-, Sport-, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und stellen in gleichem Umfang wie für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik finanzielle Mittel für die kulturelle und sportliche Betätigung und soziale Betreuung der polnischen Werktätigen zur Verfügung.

Artikel 10

(1) Die Gruppe der polnischen Werktätigen im Betrieb wird von einem polnischen Gruppenleiter betreut, der vom jeweiligen Delegierungsorgan benannt wird.

(2) Die polnische Seite delegiert als Gruppenleiter Kader, die befähigt sind, die erforderlichen politisch-ideologischen, pädagogischen und weiteren beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Das setzt in der Regel eine Hochschulausbildung sowie Erfahrungen in der Führung von Kollektiven und gute deutsche Sprachkenntnisse voraus.

(3) Zu den Grundaufgaben des polnischen Gruppenleiters gehört die Herausbildung einer entsprechenden Arbeitsdisziplin und Verhaltensweise am Wohnort. Die Gruppenleiter

mobilisieren die polnischen Werktätigen zur aktiven Teilnahme an der kulturellen und sportlichen Tätigkeit in den Arbeitskollektiven sowie an der beruflichen Qualifizierung und dem Deutschunterricht.

(4) Der Gruppenleiter ist ebenfalls Werktätiger im Sinne des vorliegenden Abkommens. Die Höhe der Entlohnung, die Freistellung von produktiver Arbeit und weitere mit dem Einsatz der Gruppenleiter verbundene Einzelheiten vereinbaren die Bevollmächtigten der Abkommenspartner.

Artikel 11

(1) Die polnischen Werktätigen sind während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses im Betrieb sozialpflichtversichert und entrichten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die für die polnischen Werktätigen und ihre Familienangehörigen von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sozialversicherung der Volksrepublik Polen zu erbringenden Leistungen (Sachleistungen, kurzfristige Geldleistungen oder Renten) werden in der Anlage zu diesem Abkommen vereinbart.

(3) Nach Beendigung der Beschäftigung und Ausreise der polnischen Werktätigen aus der Deutschen Demokratischen Republik entstehen für die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

(4) Die zuständigen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen erkennen gegenseitig ärztliche Atteste an.

Artikel 12

(1) Hat ein polnischer Werktätiger infolge eines Unfalls im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß (Arbeitsunfall) oder einer Berufskrankheit einen Schaden erlitten, ist der Betrieb verpflichtet, entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik den Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Schadenersatz umfaßt:

a) die entgangenen und noch entgehenden auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche,

b) die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben,

c) den Sachschaden.

(2) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden insbesondere die Leistungen der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen, die der polnische Werktätige im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit erhält, angerechnet.

(3) Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen aus Versicherungen zugunsten des polnischen Werktätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.

(4) Tritt infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit der Tod eines polnischen Werktätigen ein, ist der Betrieb verpflichtet, den Hinterbliebenen den durch Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden unter Berücksichtigung der Festlegung des Abs. 2 zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(5) Soweit arbeitsrechtliche Schadenersatzansprüche gemäß Absatz 1 und 4 bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb noch nicht abgegolten sind, erhält der polnische Werktätige bzw. seine Hinterbliebenen den noch zu zahlenden Teil des Schadenersatzes als einmalige Abfindung. In Einzelfällen können die Staatlichen Versicherungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen eine fortlaufende Schadenersatzzahlung vereinbaren.

(6) Die Betriebe sind verpflichtet, zu ihren Lasten eine zusätzliche Unfallversicherung für die polnischen Werktätigen wie für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen. Bei einem Arbeitsunfall oder einem diesem gleichgestellten Unfall, der einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % zur Folge hat, erhält ein betroffener polnischer Werktätiger entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik unabhängig von weiteren Leistungen den Teil seiner Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad seines Körperschadens entspricht.

(7) Bei einem dauernden Körperschaden von 100 % oder im Todesfalle umfaßt die Versicherungsleistung eine Jahresbruttolohnsumme.

(8) Verstirbt ein in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigter polnischer Werktätiger oder einer seiner Familienangehörigen in der Deutschen Demokratischen Republik, hat der Betrieb die Kosten für die Überführung des Verstorbenen in die Volksrepublik Polen zu tragen.

Artikel 13

(1) Polnische werktätige Frauen erhalten Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie weitere Leistungen in diesem Zusammenhang entsprechend den in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Festlegungen.

(2) Der Betrieb gewährt polnischen werktätigen Frauen mit eigenem Haushalt einen Hausarbeitstag entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen.

Artikel 14

(1) Die polnischen Werktätigen haben Anspruch auf Erholungsurlaub entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen.

(2) Die Betriebe ermöglichen den polnischen Werktätigen die Inanspruchnahme betrieblicher und gewerkschaftlicher Urlaubsplätze zu den dafür in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundsätzen.

(3) Der Nationalfeiertag der Volksrepublik Polen – der 22. Juli – ist für die polnischen Werktätigen gesetzlicher Feiertag. Für die ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

Artikel 15

(1) Für Streitfälle aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen einem polnischen Werktätigen und dem Betrieb sind die Konfliktkommissionen, staatlichen Gerichte oder die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Das gilt nicht für Streitfälle über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Darüber entscheiden ausschließlich die Bevollmächtigten der Abkommenspartner im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Bei Beratungen der Konfliktkommissionen oder der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung sowie bei Verhandlungen vor den staatlichen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik über Streitfälle aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen einem polnischen Werktätigen und dem Betrieb haben die polnischen Werktätigen Anspruch auf Rechtsbeistand durch einen von der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragten.

(3) Der Bevollmächtigte des DDR-seitigen Abkommenspartners informiert die Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 3 Tagen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegen polnische Werktätige.

Artikel 16

(1) Die polnischen Werktätigen, die auf der Grundlage dieses Abkommens beschäftigt sind, haben das Recht, sich entsprechend den zwischen den zentralen Leitungen der Parteien, der Gewerkschaftsverbände und der Jugendorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen getroffenen Vereinbarungen zu organisieren.

(2) Die polnischen Werktätigen können unter sich eine Gruppenselbstverwaltung wählen. Die Selbstverwaltung arbeitet eng mit dem polnischen Gruppenleiter, mit dem Leiter und den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Betriebes sowie mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammen.

Artikel 17

Die Ein- und Ausfuhr von Waren durch die polnischen Werktätigen regelt die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik Polen über Zollvergünstigungen für Bürger beider Staaten, die auf dem Gebiet des anderen Staates arbeiten oder studieren.

Artikel 18

Dieses Abkommen berührt nicht die Festlegungen

- des Abkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen,
- des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik,
- des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Artikel 19

Die Anlage zu diesem Abkommen ist integraler Bestandteil des Abkommens.

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen, wobei die Höhe der von der Deutschen Demokratischen Republik an die Volksrepublik Polen zu überweisenden Zahlungen sowie der Umfang der Beschäftigung gemäß der Anlage zu diesem Abkommen bis 31.12.1995 gültig sind.

Die Höhe der von der Deutschen Demokratischen Republik an die Volksrepublik Polen zu überweisenden Zahlungen sowie der Umfang der Beschäftigung werden für den Zeitraum nach 1995 erneut vereinbart. Die Verhandlungen dazu werden bis spätestens Ende des III. Quartals 1995 begonnen.

(2) Das Abkommen kann von jedem Abkommenspartner spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, womit es die Gültigkeit zum Ende dieses Jahres verliert.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Abkommens werden seine Festlegungen bis zur Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der polnischen Werktätigen weiter angewendet.

(3) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung bzw. Bestätigung in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner und ist durch Notenaustausch zu bestätigen. Es tritt am ersten Tag nach dem Eingang der letzten Note in Kraft.

(4) Die Abkommenspartner sind übereingekommen, die Festlegungen dieses Abkommens ab Unterzeichnungstag bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Die Festlegungen über die Zahlungen der Deutschen Demokratischen Republik an die Volksrepublik Polen (Lohnsteuern, Sozialversicherungsleistungen, Werbekosten) werden ab 1. Januar 1988 angewendet.

Dieses Abkommen wurde in Warschau am 5. September 1988 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, angefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

(Unterschrift unleserlich)

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

(Unterschrift unleserlich)

Für die Regierung der Volksrepublik Polen

Anlage zum »Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik« (nachfolgend Abkommen genannt)

Teil A

Bedingungen für die Beschäftigung polnischer Werktätiger, die in den an die Deutsche Demokratische Republik grenzenden Wojewodschaften der Volksrepublik Polen wohnen, in Betrieben der Grenzbezirke der Deutschen Demokratischen Republik
(Art.1 Abs.1a des Abkommens)

§ 1

1. In Vorbereitung der Jahresprotokolle stimmen die betreffenden Organe der Räte der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegierungsorgane die Anzahl der in den jeweiligen Betrieben zu beschäftigenden polnischen Werktätigen ab und unterbreiten den gemeinsamen Vorschlag dem für sie zuständigen Bevollmächtigten der Abkommenspartner.

2. Ist die Beschäftigung polnischer Werktätiger in einem Betrieb erstmals vorgesehen, hat der Betrieb dem Delegierungsorgan ca. drei Monate vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung Informationen über die vorgesehenen Arbeitstätigkeiten und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie über die konkreten Arbeitsbedingungen, die Entlohnung, die soziale Betreuung und den Termin des Beginns der Beschäftigung zu übermitteln.

3. In Betrieben, die erstmals polnische Werktätige beschäftigen, werden vor Beginn der Beschäftigung die vorgesehenen Arbeitsbedingungen von Vertretern bzw. Beauftragten des Staatssekretariates für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik überprüft.

4. Die Delegierungsorgane übermitteln den Betrieben vier Wochen vor den Anreise der polnischen Werktätigen eine Liste mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation sowie Anzahl und Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Kinder.

5. Die Betriebe erstatten den polnischen Werktätigen, die täglich die Grenze überschreiten, die Fahrkosten zur Arbeit und zurück.

§ 2

Die Deutsche Demokratische Republik überweist der Volksrepublik Polen je beschäftigten polnischen Werktätigen und Jahr

- 3.100 Mark für Sozialversicherungsleistungen
- 2.200 Mark für Werbekosten.

§ 3

Die Beschäftigung polnischer Werktätiger beträgt mindestens 3 000 Personen jährlich.

§ 4

1. Die polnischen Werktätigen werden vor der Delegierung in die Deutsche Demokratische Republik von den Einrichtungen des polnischen Gesundheitswesens ärztlich untersucht.

2. Die Delegierungsorgane gewährleisten, daß die Betriebe vor dem Abschluß der Arbeitsverträge mit den polnischen Werktätigen die ärztlichen Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung zur Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

3. Vor Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit im Betrieb werden die polnischen Werktätigen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung für die an den vorgesehenen Arbeitsplätzen zu erfüllenden Arbeitsaufgaben ärztlich untersucht. In der Folgezeit wird der Gesundheitszustand der polnischen Werktätigen entprechend den für die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen regelmäßig untersucht.

4. Polnische Werktätige, die wegen in der Deutschen Demokratischen Republik festgestellter gesundheitlicher Nichteignung die Arbeit nicht aufnehmen können, erhalten vom Betrieb die Kosten für die Rückreise in die Volksrepublik Polen sowie in begründeten Fällen eine Entschädigungszahlung in Höhe des Betrages, den Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik für eine Dienstreise in die Volksrepublik Polen erhalten.

§ 5

1. Die Betriebe schließen mit den polnischen Werktätigen unbefristete Arbeitsverträge ab.

2. Der Arbeitsvertrag eines polnischen Werktätigen kann auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik gelöst werden durch:

a) Vereinbarungen zwischen dem polnischen Werktätigen und dem Betrieb (Aufhebungsvertrag)

b) Kündigung seitens des polnischen Werktätigen.

3. Der Arbeitsvertrag eines polnischen Werktätigen kann außerdem gelöst werden durch:

a) Entzug der Delegierung durch das Delegierungsorgan, wenn der polnische Werktätige gegen die Strafgesetze der Volksrepublik Polen verstoßen hat oder zum Wehrdienst einberufen wird,

b) Entzug der Delegierung durch das Delegierungsorgan aus anderen wichtigen Gründen im Einvernehmen mit dem Einsatzbetrieb,

c) Entscheidung des Staatssekretariates für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik,

d) fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages, wenn der polnische Werktätige gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begangen hat.

4. Die Entscheidung über den Entzug der Delegierung für einen polnischen Werktätigen obliegt dem Delegierungsorgan sowie der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Unabhängig von den Gründen der Auflösung von Arbeitsverträgen polnischer Werktätiger wird das zuständige Delegierungsorgan in Abstimmung mit dem Betrieb eine entsprechende Anzahl anderer polnischer Werktätiger delegieren.

§ 6

1. Die polnischen Werktätigen erhalten für die Dauer der Unterweisung den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Mindestlohn. Der Einsatzbetrieb gewährt den Werktätigen, die an der Unterweisung teilnehmen und über ein Zeugnis der beruflichen Ausbildung verfügen, das der vorgesehenen Arbeitsaufgabe entspricht, einen Qualifikationszuschlag in Höhe von 200,- Mark.

2. Der Deutschlehrgang ist obligatorisch. Er umfaßt 200 Unterrichtsstunden, die unentgeltlich erteilt werden. Nach Ablauf der Unterweisungszeit gem. Absatz 1 wird der Sprachunterricht außerhalb der Arbeitszeit fortgesetzt.

3. Die polnischen Werktätigen erhalten von den Betrieben unentgeltlich Lehrbücher der deutschen Sprache, Zusammenstellungen der berufsspezifischen Termini in deutscher und polnischer Sprache und weitere Lernhilfen, außerdem schriftliche Hinweise in polnischer Sprache über die allgemeinen und speziellen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

§ 7

1. Die polnischen Werktätigen werden in der Regel je Betrieb in Gruppen von mindestens 50 Personen eingesetzt.

2. In jedem Betrieb ist ein polnischer Gruppenleiter tätig, wobei ein Gruppenleiter maximal 70 Personen betreut.

3. Der Gruppenleiter erhält ein Gehalt entsprechend den für den Betrieb geltenden Regelungen. Hat er Hochschulabschluß und beherrscht er die deutsche Sprache, beträgt sein Gehalt mindestens 1 300,- Mark brutto im Monat.

4. In Betrieben mit mehreren Gruppenleitern benennt der Bevollmächtigte des polnischen Abkommenspartners einen Chefgruppenleiter.

5. Im Falle von Dienstreisen eines Gruppenleiters oder eines anderen bevollmächtigten Werktätigen in die Volksrepublik Polen finden die Vorschriften wie für Auslandsdienstreisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

6. Zur Gewährleistung der sprachlichen Verständigung beschäftigen die Betriebe entsprechend den betrieblichen Erfordernissen (Struktur, Schichtsystem) Sprachmittler.

7. Die Sprachmittler erhalten monatlich ein Gehalt von 1 250,- Mark brutto bei Nachweis einer abgeschlossenen Sprachausbildung.

8. Für die Sprachmittler gelten die für die polnischen Werktätigen im Abkommen getroffenen Festlegungen.

§ 8

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik informiert die Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu folgenden Terminen:

- Arbeitsunfälle mit Todesfolge sofort,
- schwere Arbeitsunfälle innerhalb von drei Tagen,
- Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen quartalsweise,
- Berufskrankheiten quartalsweise.

§ 9

Polnische Werktätige und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten alle Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung von der Volksrepublik Polen. Die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt den polnischen Werktätigen Sachleistungen infolge Unfall oder akuter Erkrankung während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Wiederherstellung der Reise- bzw. Transportfähigkeit.

§ 10

Die polnischen Werktätigen können Zahlungsmittel der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von maximal einem Monatslohn in die Volksrepublik Polen mitführen, unter der Voraussetzung, daß die jeweiligen Geldbeträge wieder in die Deutsche Demokratische Republik zurückgebracht werden. Der durchschnittliche Monatslohn ist in die vom Betrieb ausgestellten Bestätigungen über die Berechtigung für Zollvergünstigungen einzutragen.

Teil B

Bedingungen für die Beschäftigung polnischer Werktätiger, die während ihrer Beschäftigung zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, unabhängig davon, aus wel-

chen Wojewodschaften der Volksrepublik Polen sie delegiert wurden und in welchen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sie beschäftigt werden (Artikel 1 Abs.1b des Abkommens)

§ 1

1. Der Aufenthalt der polnischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ohne Familienangehörige. In Einzelfällen entscheidet das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Ist die Beschäftigung polnischer Werktätiger in einem Betrieb erstmals vorgesehen, hat der Betrieb dem Delegierungsorgan etwa drei Monate vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung Informationen über die vorgesehenen Arbeitstätigkeiten und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie über die konkreten Arbeitsbedingungen, die Entlohnung, die Unterbringung, die soziale Betreuung und den Termin des Beginns der Beschäftigung zu übermitteln.

3. In Betrieben, die erstmals polnische Werktätige beschäftigen, werden vor Beginn der Beschäftigung die vorgesehenen Arbeits- und Wohnbedingungen von Vertretern bzw. Beauftragten des Staatssekretariates für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik überprüft.

4. Die Delegierungsorgane übermitteln den Betrieben vier Wochen vor der Anreise der polnischen Werktätigen eine Liste mit folgenden Angaben:

Name, Geburtsname, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation sowie Anzahl und Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Kinder.

§ 2

Die Deutsche Demokratische Republik überweist der Volksrepublik Polen je beschäftigten polnischen Werktätigen und Jahr

- 2 600 Mark für Sozialversicherungsleistungen
- 2 200 Mark für Werbekosten.

§ 3

Die Beschäftigung polnischer Werktätiger wächst jährlich um mindestens 1 000 Personen auf ein Niveau von mindestens 7 000 Personen im Jahre 1991, das bis zum Jahre 1995 beibehalten wird.

§ 4

Die polnischen Werktätigen erhalten von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 5

1. Die polnischen Werktätigen werden vor der Delegierung in die Deutsche Demokratische Republik von den Einrichtungen des polnischen Gesundheitswesens ärztlich untersucht.

2. Die Delegierungsorgane gewährleisten, daß die Betriebe vor dem Abschluß der Arbeitsverträge mit den polnischen Werktätigen die ärztlichen Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung zur Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

3. Vor Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit im Betrieb werden die polnischen Werktätigen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung für die an den vorgesehenen Arbeitsplätzen zu erfüllenden Arbeitsaufgaben ärztlich untersucht. In der Folgezeit wird der Gesundheitszustand der polnischen Werktätigen entsprechend den für die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen regelmäßig untersucht.

4. Polnische Werktätige, die wegen in der Deutschen Demokratischen Republik festgestellter gesundheitlicher Nichteignung die Arbeit nicht aufnehmen können, erhalten vom Betrieb die Kosten für die Rückreise in die Volksrepublik Polen sowie eine Entschädigungszahlung in Höhe des Betrages, den Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik für eine zweitägige Dienstreise in die Volksrepublik Polen erhalten.

§ 6

1. Die Betriebe schließen mit den polnischen Werktätigen auf drei Jahre befristete Arbeitsverträge ab mit der Möglichkeit der Verlängerung um 1 Jahr.

2. Der Betrieb und der polnische Werktätige können den Arbeitsvertrag mit Zustimmung des zuständigen Delegierungsorgans und bei Einhaltung der im Jahresprotokoll vereinbarten Einsatzgrößen verlängern.

Der Antrag auf Verlängerung ist beim Delegierungsorgan mindestens drei Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages zu stellen. Antragsberechtigt sind der Betrieb und der polnische Werktätige. Der Antragsteller hat dem Delegierungsorgan die Zustimmung des Arbeitsvertragspartners mit einzureichen. Das Delegierungsorgan informiert den Betrieb und den betreffenden polnischen Werktätigen innerhalb eines Monats über die getroffene Entscheidung.

3. Der Arbeitsvertrag eines polnischen Werktätigen kann vorzeitig gelöst werden durch:

a) Vereinbarung zwischem dem polnischen Werktätigen und dem Betrieb (Aufhebungsvertrag)

b) Kündigung seitens des polnischen Werktätigen.

4. Der Arbeitsvertrag eines polnischen Werktätigen kann außerdem vorzeitig gelöst werden durch:

a) Entzug der Delegierung durch das Delegierungsorgan, wenn der polnische Werktätige gegen die Strafgesetze der Volksrepublik Polen verstoßen hat oder zum Wehrdienst einberufen wird,

b) Entzug der Delegierung durch das Delegierungsorgan aus anderen wichtigen Gründen im Einvernehmen mit dem Einsatzbetrieb,

c) Entscheidung des Staatssekretariates für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik,

d) fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages, wenn ein polnischer Werktätiger gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begangen hat.

5. Die Entscheidung über den Entzug der Delegierung für einen polnischen Werktätigen obliegt dem Delegierungsorgan sowie der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik. Über den Entzug der Aufenthaltsgenehmigung für die Deutsche Demokratische Republik entscheiden ausschließlich die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik nach vorheriger Information der Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik.

6. Unabhängig von den Gründen der vorzeitigen Auflösung von Arbeitsverträgen polnischer Werktätiger wird das zuständige Delegierungsorgan in Abstimmung mit dem Betrieb eine entsprechende Anzahl anderer polnischer Werktätiger delegieren.

§ 7

1. Die polnischen Werktätigen erhalten für die Dauer der Unterweisung den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Mindestlohn.

Der Einsatzbetrieb gewährt den Werktätigen, die an der Unterweisung teilnehmen und über ein Zeugnis der beruflichen Ausbildung verfügen, das der vorgesehenen Arbeitsaufgabe entspricht, einen Qualifikationszuschlag in Höhe von 200,- Mark.

2. Der Deutschlehrgang ist obligatorisch. Er umfaßt 200 Unterrichtsstunden, die unentgeltlich erteilt werden. Nach Ablauf der Unterweisungszeit wird der Sprachunterricht außerhalb der Arbeitszeit fortgesetzt.

3. Die polnischen Werktätigen erhalten von den Betrieben unentgeltlich Lehrbücher der deutschen Sprache, Zusammenstellungen der berufsspezifischen Termini in deutscher und polnischer Sprache und weitere Lernhilfen, außerdem schriftliche Hinweise in polnischer Sprache über die allgemeinen und speziellen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

§ 8

1. Die Betriebe zahlen den polnischen Werktätigen eine monatliche Trennungsentschädigung in Höhe von 4,- Mark für jeden Aufenthaltstag in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei einer Fehlschicht reduziert sich die monatliche Trennungsentschädigung um 50 %, bei zwei Fehlschichten verlieren die polnischen Werktätigen das Recht auf Trennungsentschädigung für den betreffenden Monat.

2. Den polnischen Werktätigen werden von den Betrieben Fahrkosten erstattet für

- die Fahrt vom Heimatort zum zeitweiligen Wohnort in der Deutschen Demokratischen Republik und zurück bei der Ersteinreise und Endausreise. Erfolgt die Endausreise vorzeitig auf Verschulden des polnischen Werktätigen, entfällt die Fahrkostenerstattung,
- eine Fahrt je Quartal vom zeitweiligen Wohnort in der Deutschen Demokratischen Republik zum Heimatort und zurück,
- den Berufsverkehr zwischen der Gemeinschaftsunterkunft und dem Betrieb in Höhe des Betrages, der monatlich 10,- Mark übersteigt.

Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage des Tarifs der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse, und des Tarifs für den Berufsverkehr unter Vorlage der Fahrscheine.

§ 9

1. Die polnischen Werktätigen werden – getrennt für männliche und weibliche Werktätige – in massiven Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, deren Ausstattung den für Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen entspricht.

2. Die Zimmerbelegung beträgt höchstens vier Personen mit jeweils mindestens 5 m^2 Wohnfläche je Person.

3. Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen folgenden Anforderungen entsprechen

- ausreichende Einrichtungen zur Speisenzubereitung, Aufbewahrung von Lebensmitteln und persönlichen Gegenständen,
- Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Sanitäranlagen gemäß den dafür in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Normativen,
- einen Klubraum mit Rundfunk- und Fernsehgerät und polnischen Presseerzeugnissen, Büchern und Gesellschaftsspielen,
- durchgängige Einlaßkontrolle.

Für Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen der Unterkünfte ist der Betrieb verantwortlich.

4. Polnische Werktätige, die miteinander verheiratet sind, erhalten entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten gesonderten Wohnraum in der Gemeinschaftsunterkunft. Die Einsatzbetriebe unterstützen die polnischen Werktätigen bei der Unterbringung ihrer zu Besuch weilenden Familienangehörigen.

5. Die polnischen Werktätigen zahlen Miete wie Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik, maximal 30,- Mark pro Person und Monat. Sie verringert sich um 10,- Mark, wenn die polnischen Werktätigen die Kosten für ihre Arbeitskleidung und deren Instandhaltung selbst zu tragen haben.

6. Die Wegezeit der polnischen Werktätigen von der Unterkunft zum Arbeitsort darf 40 Minuten nicht überschreiten.

7. Die polnischen Werktätigen nehmen am Betriebsessen zu den gleichen Bedingungen wie Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik teil.

§ 10

1. In den Betrieben werden mindestens jeweils 50 polnische Werktätige eingesetzt.

2. In Betrieben, die bis zu 70 polnische Werktätige beschäftigen, ist jeweils ein Gruppenleiter tätig.

3. Der Gruppenleiter erhält ein Gehalt entsprechend den für den Betrieb geltenden Regelungen. Hat er Hochschulabschluß und beherrscht er die deutsche Sprache, beträgt sein Gehalt mindestens 1 400,- Mark brutto im Monat.

4. In Betrieben mit mehreren Gruppenleitern benennt der Bevollmächtigte des polnischen Abkommenspartners einen Chefgruppenleiter.

5. Im Falle von Dienstreisen eines Gruppenleiters oder eines anderen bevollmächtigten Werktätigen in die Volksrepublik Polen finden die Vorschriften des Reisekostenrechts wie für Auslandsdienstreisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

6. Zur Gewährleistung der sprachlichen Verständigung wird in jeder Gruppe ein Sprachmittler eingesetzt.

7. Die Anzahl der je Betrieb eingesetzten Sprachmittler ist abhängig von den betrieblichen Erfordernissen (Struktur, Schichtsystem).

8. Die Sprachmittler erhalten bei Nachweis einer abgeschlossenen Sprachausbildung monatlich ein Gehalt von mindestens 1 250,- Mark brutto.

9. Für die Sprachmittler gelten die für die polnischen Werktätigen im Abkommen getroffenen Festlegungen.

§ 11

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik informiert die Botschaft der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten polnischer Werktätiger wie folgt:

- Arbeitsunfälle mit Todesfolge sofort,
- schwere Arbeitsunfälle innerhalb von drei Tagen,
- Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen quartalsweise,
- Berufskrankheiten quartalsweise.

§ 12

1. Die polnischen Werktätigen erhalten während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in gleichem Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Sachleistungen der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten auch die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der polnischen Werktätigen während der Zeit, in der sie sich zu Besuch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, wenn sie einen Unfall erleiden oder akut erkranken.

3. Erleidet ein polnischer Werktätiger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20%, so erhält er für die Dauer seines Arbeitsrechtsverhältnisses und seines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik eine Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik.

4. Befindet sich ein polnischer Werktätiger bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit in der Volksrepublik Polen, erhält er Krankengeld von der Sozialversicherung der Volksrepublik Polen nach den Rechtsvorschriften der Volksrepublik Polen. Ist das in der Volksrepublik Polen ausgezahlte Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit niedriger als das, was nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen wäre, erhält der polnische Werktätige den entsprechenden Differenzbetrag als Geldleistung der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Beim vorübergehenden Aufenthalt der polnischen Werktätigen in der Volksrepublik Polen (z. B. Jahresurlaub, Quartalsheimreise, Familienbesuch) erhalten sie die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten der zuständigen Institutionen der Volksrepublik Polen.

6. Die in der Volksrepublik Polen wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten während der Tätigkeit der polnischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik von den zuständigen Institutionen der Volksrepublik Polen und zu deren Lasten die gleichen Sozialleistungen wie die Familienangehörigen der in der Volksrepublik Polen arbeitenden polnischen Werktätigen.

§ 13

1. Die in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten polnischen werktätigen Frauen haben Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Schwangerschafts- und Wochengeld wird von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt, unabhängig davon, ob sich die polnische werktätige Frau während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Volksrepublik Polen aufhält.

Die während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs entstehenden Kosten für medizinische Leistungen und Betreuung werden von der Sozialversicherung des Landes getragen, auf dessen Territorium sich die betreffende polnische werktätige Frau aufhält.

2. Endet die Befristung des Arbeitsvertrages einer werktätigen polnischen Frau während ihres Schwangerschafts- und Wochenurlaubs, wird der Arbeitsvertrag automatisch bis zum Ablauf des Wochenurlaubs verlängert.

3. Polnische werktätige Frauen haben Anspruch auf Mütterunterstützung entsprechend den für werktätige Frauen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen.

Die Mütterunterstützung wird durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt, auch wenn sich die werktätige polnische Frau während dieser Zeit in der Volksrepublik Polen aufhält. Voraussetzung ist, daß die polnische werktätige Frau ihr Kind in häuslicher Pflege selbst betreut. Die Gewährung der Mütterunterstützung endet mit dem Ablauf der Befristung des Arbeitsvertrages.

4. Während ihres in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses haben die polnischen werktätigen Frauen Anspruch auf Gewährung der staatlichen Geburtenbeihilfe wie Bürgerinnen der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Polnische Werktätige mit Kindern haben Anspruch auf Familienunterstützung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, entsprechend den für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen. Die Anspruchsberechtigung ist von den Delegierungsorganen zu bestätigen.

§ 14

1. Bei Urlaubsreisen zum ständigen Wohnsitz werden die polnischen Werktätigen einmal jährlich zusätzlich zwei Tage von der Arbeit freigestellt. Für die Zeit dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

2. In Verbindung mit der je Quartal gewährten Heimreise erhalten die polnischen Werktätigen durch zusätzliche Freistellungen von der Arbeit ein verlängertes Wochenende um

- einen Tag bei einer Entfernung bis 200 km,
- zwei Tage bei einer Entfernung bis 400 km,
- drei Tage bei einer Entfernung über 400 km.

Die polnischen Werktätigen haben die freien Tage vorzuarbeiten bzw. wenn das nicht möglich ist, Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Für Vorarbeit werden keine Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge gezahlt. Das verlängerte Wochenende entfällt, wenn in dem Quartal bereits zwei Tage bezahlte Freistellung gemäß Abs.1 gewährt werden.

3. Bei weiteren Heimreisen aus Gründen, bei denen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt wird, werden die polnischen Werktätigen zusätzlich zwei Tage freigestellt. Sie erhalten für die gesamte Zeit der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. Die Fahrkosten werden von den Betrieben nicht erstattet.

§ 15

Die polnischen Werktätigen können Zahlungsmittel der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von maximal 300,- Mark in die Volksrepublik Polen mitführen, unter der Voraussetzung, daß die jeweiligen Geldbeträge wieder in die Deutsche Demokratische Republik zurückgebracht werden.

(Quelle: Bibliothek der Berliner Mission, Bestand »Ausländerfragen (DDR-Verträge u. a.)«)

Dr. rer. oec. habil. *Eva-Maria Elsner*, geb. 1939 in Rostock, studierte Ökonomie an der Hochschule für Binnenhandel Leipzig. Anschließend war sie leitend in Einzelhandelsbetrieben des Bezirkes Rostock tätig. Sie promovierte 1976 mit einer Arbeit über den Einfluß des Handels auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und habilitierte sich 1982 mit einer Arbeit über die individuelle Konsumtion im Sozialismus. Seit 1969 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Sektion Marxismus-Leninismus der Universität Rostock tätig, wurde sie 1985 als Dozent für Politische Ökonomie berufen. Seit der »Abwicklung« der Sektion im Jahre 1991 ist sie mit regionalwirtschaftlichen Studien im Rahmen von ABM befaßt. Forschungsmäßig widmet sie sich Problemen der Konsumtion sowie der Geschichte der Ausländerpolitik. Jüngste Publikationen: Zur Haltung des FDGB zur Beschäftigung ausländischer Bürger in der DDR. In: Migrationsforschung. Rostock 24(1990); Zur Rechtsstellung der ausländischen Arbeitskräfte in der DDR. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. Baden-Baden (1990) 4; Ausländer und Ausländerpolitik in der DDR. Berlin 1992 (gemeinsam mit Lothar Elsner); Ausländerpolitik und Ausländerfeindschaft in der DDR. In: Zwischen Nationalstaat und multikultureller Gesellschaft. Hrsg. von Manfred Heßler. Berlin 1993.

Prof. Dr. phil. habil. *Lothar Elsner*, geb. 1933 in Finsterwalde, studierte Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin und nahm 1957 eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Rostock auf. 1961 promovierte er mit einer Arbeit über Ausländer und Ausländerpolitik in Deutschland während des Ersten Weltkrieges, 1967 folgte die Habilitation über die Ausländerpolitik der BRD. Von 1969 bis 1992 war er Ordenlicher Professor für Allgemeine Geschichte und für internationale Arbeiterbewegung an der Universität Rostock. Als Gastprofessor war er vorübergehend in Basrah, Riga, Managua und Montreal tätig. Gegenstand von Forschungen und Publikationen bildeten vor allem die Geschichte von internationaler Migration und Ausländerpolitik im 20. Jahrhundert, ferner die Universitäts- und Stadtgeschichte, zeitweilig auch die Geschichte des Jagdwesens.

Jüngste Arbeiten (neben den bereits aufgeführten, gemeinsam mit Eva-Maria Elsner verfaßten): Gedanken zum Thema »Ausländerfeindlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert – Ursachen, Erscheinungen, Konsequenzen«. In: Migrationsforschung. Rostock 22(1989); Research on International Migration, Employment and of Policy towards Foreigners in the German Democratic Republic. In: Migration. Berlin (1990)7; Zur Haltung der deutschen Regierung gegenüber den sogenannten Ostjuden während des Ersten Weltkrieges und in den ersten Nachkriegsjahren. In: Migrationsforschung. Rostock 25(1991); Zwangsarbeitspolitik während des Ersten Weltkriegs: Zum Verhältnis von Kontinuität und Diskontinuität in der deutschen Ausländerpolitik im 20. Jahrhundert. In: Interkulturell. Forum für Interkulturelle Kommunikation, Erziehung und Beratung. Freiburg (1991)3/4; Ausländer und Tendenzen in der Ausländerpolitik in Deutschland in den letzten 100 Jahren. In: Gibt es eine neue Völkerwanderung? Ausgewählte Beiträge einer Fachtagung am 26./27. November 1992 in Rostock. Rostock 1993; Über die Ausländerfeindlichkeit der NSDAP. In: 30. Januar 1933 – Kontinuitäten und Brüche. Teil II. Berlin 1993.

»Texte zur politischen Bildung«

Heft 1: Frauen in Sachsen. Zwischen Betroffenheit und Hoffnung. Recherchiert und kommentiert von Birgit Bütow, Helga Heidrich, Brigitte Lindert und Elke Neuke unter Mitarbeit von Brunhilde Krone und Helga Liebecke. Leipzig 1992. 48 S. (2. Aufl.) – *Heft 2:* Reimar Gilsenbach/Joachim S. Hohmann: Verfolgte ohne Heimat. Beiträge zur Geschichte der Sinti und Roma. Mit einem Titelfoto von Christiane Eisler und einer Besprechung von Ulrich Heinemann. Leipzig 1992. 51 S. – *Heft 3:* Manfred Kossok: Das Jahr 1492. Wege und Irrwege in die Moderne. Festvortrag auf der außerordentlichen Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. Leipzig am 10. Oktober 1992. Leipzig 1992. 44 S. *Heft 4:* Bärbel Bergmann: Arbeitsunsicherheit. Erleben und Bewältigen. Eine Studie aus dem Raum Dresden. Leipzig 1993. 44 S. – *Heft 5:* Uta Schlegel: Politische Einstellungen ostdeutscher Frauen im Wandel. Leipzig 1993. 60 S. – *Heft 6:* Walter Poeggel: Deutsch-polnische Nachbarschaft. Leipzig 1993. 74 S. – *Heft 7:* Ernstgert Kalbe: Aktuelles und Historisches zum jugoslawischen Konflikt. Leipzig 1993. 50 S. – *Heft 8:* Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Leipzig 1994. 58 S. [Enthält: Otto Rosenkranz: Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Was war – was ist – was wird sein? S. 5-38. – Gerhard Müller: Die Strukturkrise in der Landwirtschaft Westeuropas und die Chancen für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. S. 39-52. – Zu den Autoren dieses Heftes. S. 53 bis 55. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 57-58.] – *Heft 9:* Gunhild Korfes: Zur Jugendgewalt in den neuen Bundesländern – Ergebnisse soziologischer Forschung. Leipzig 1994. 89 S. – *Heft 10*: Elenor Volprich: Langzeitarbeitslosigkeit in Ostsachsen. Leipzig 1994. 55 S. – *Heft 11:* Beiträge zur Geschichte des Warschauer Ghettos. Leipzig 1994. 67 S. [Enthält: Marian Feldman: Der Aufstand im Warschauer Ghetto. S. 5-15. – Eva Seeber: Das Ghetto von Warschau. Von der Ausgrenzung zum Völkermord. S. 17-58 [Für den Druck bearbeitete und ergänzte Fassungen der Vorträge, die die Verfasser auf der Gedenkveranstaltung des Polnischen Instituts Leipzig, der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, des Bundes der Antifaschisten und des Rosa-Luxemburg-Vereins am 28. April 1993 aus Anlaß des 50. Jahrestages des Aufstandes im Warschauer Ghetto gehalten haben.] – Ausgewählte Veröffentlichungen über das Warschauer Ghetto. S. 59-61. – Zu den Autoren dieses Heftes. S. 63-64. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 65- 67. – *Heft 12:* Joachim Tesch: Ziele und Wege der Wohnungsbauförderung. Leipzig 1994. 39 S.

Weiterhin werden seit 1991 die **»Mitteilungen«** publiziert (bisher 13 Hefte).